

1. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten

	Seite
0. Einleitung	3
1. Aufbau der Behörde der Landesbeauftragten	3
1.1. Rechtsstellung	3
1.2. Räumliche Unterbringung	4
1.3. Personalausstattung	6
1.4. Sachhaushalt	10
2. Gesetzliche Aufgaben	10
2.1. Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit	10
2.2. Unterstützung der Forschung und Bildung	11
2.3. Information und Beratung von natürlichen Personen	12
2.4. Information und Beratung von öffentlichen Stellen	13
2.5. Einrichtung und Unterhaltung von Dokumentationszentren	18
2.6. Zusammenarbeit mit den anderen Landesbeauftragten	19
2.7. Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten	19
2.8. Zusammenarbeit mit dem Beirat beim Bundesbeauftragten	21
3. Zusammenfassung und weitere Entwicklung	21
Anlagen	
1. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen deutschen demokratischen Republik vom 18.8.1993	22
2. Handreichung für personalführende Stellen des Öffentlichen Dienstes in Sachsen Anhalt zur Überprüfung von Beschäftigten und Bewerbern auf eine Tätigkeit für das MfS vom Januar 1995	29

0. Einleitung

Die Landesbeauftragte, Edda Ahrberg, wurde am 16.12.1994 auf der Grundlage des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (AG StUG LSA) vom Landtag gewählt. (Anlage 1)

Mit dem 01.01.1995 hat die Behörde zunächst mit noch einem weiteren Mitarbeiter ihre Tätigkeit als Gast in den Räumen des Justizministeriums aufgenommen. Dieser Bericht beschreibt die Tätigkeit der Behörde in den ersten drei Monaten. Zusätzlich beinhaltet er Vorstellungen über die zukünftige Arbeit. Der Zweck des Gesetzes war, eine Kontaktstelle in Sachsen-Anhalt zu schaffen, die den vom Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR geschädigten Menschen Gesprächsmöglichkeiten und Hilfen bei der Aufarbeitung anbietet. Die eingerichteten Sprechstunden wurden von Anfang an wahrgenommen. Die Beratungen zeigen, wie groß der Bedarf nach intensivem Gespräch ist und wie tief die Verletzungen der letzten Jahrzehnte sitzen. Die häufig ungenauen Diskussionen über eine Amnestie oder ein Schlußstrichgesetz verunsichern viele Menschen. Die Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des MfS stiegen sprunghaft an. Etliche, die ihren Antrag schon Jahre ausgefüllt in der Schublade liegen haben, geben ihn jetzt aus Angst, daß die Akten geschlossen werden könnten ab. Das geschieht nicht aus einem Gefühl der Rache heraus, sondern ist Ausdruck einer ehrlichen Suche nach Klarheit. Letzteres trifft auch auf einige der zur Beratung kommenden inoffiziellen Mitarbeiter zu. Es handelt sich bei allen Menschen um gelebte Leben, unter die man nicht einfach einen Schlußstrich ziehen kann. Die Landesbeauftragte und ihre Mitarbeiter wollen sich dafür einsetzen, die offenen Fragen aus der Vergangenheit wachzuhalten und Diskussionsmöglichkeiten anzubieten. Dazu gehören neben der Beratung zum Umgang mit den Akten auch die Initiierung von Forschungsprojekten.

Nur wer seine Wurzeln kennt, sie annehmen kann, wird selbstverantwortlich und erwachsen leben.

1. Aufbau der Behörde der Landesbeauftragten

1.1. Rechtsstellung

Der Gesetzgeber beschreibt im § 4 des AG LStU LSA die Rechtsstellung der Landesbeauftragten in Ausübung ihres Amtes als unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Für den Bereich ihrer Geschäftsstelle gilt sie als oberste Dienstbehörde im Sinne von § 96 STPO und als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne von § 99 VWGO. Ihre Entscheidungen trifft sie nach den §§ 61 u.62 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in eigener Verantwortung. Im übrigen untersteht sie aber der Dienst- und Rechtsaufsicht des Ministeriums der Justiz. Ihr ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Gesetz die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Diese ist im Haushalt des Justizministeriums in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Diese gesetzliche Vorgabe erweist sich in der alltäglichen Umsetzung als schwierig. Bei den Haushaltsberatungen für den Haushaltsplanentwurf 1996 wurde deutlich, daß in jedem einzelnen Fall darüber entschieden werden muß, ist die Behörde eine oberste Landesbehörde, etwa wie ein Ministerium und genießt eventuell Sonderrechte oder ist sie wie eine nachgeordnete Behörde

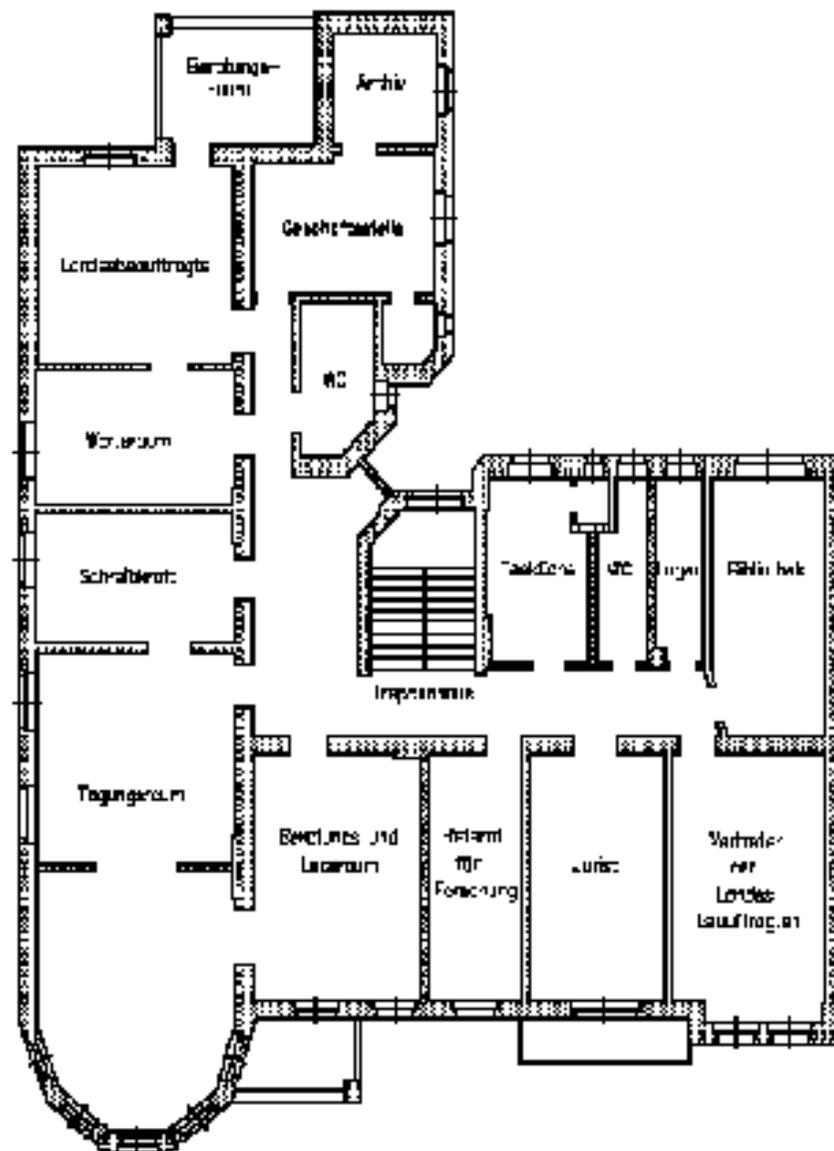
des Ministeriums der Justiz zu behandeln, etwa wie ein Landgericht. Letzteres bringt Vorteile bei der Beschaffung von Sachmitteln, die zum Aufbau der Behörde notwendig sind. Andererseits kann durch die Beschränkung der finanziellen Möglichkeiten auch ungewollt die fachliche Unabhängigkeit eingeschränkt werden. Es sei an dieser Stelle gestattet, den Mitarbeitern im Ministerium der Justiz für ihre große Hilfe zu danken, die sie beim Aufbau der Behörde der Behördenleiterin immer wieder zukommen ließen.

1.2. Räumliche Unterbringung

Mit Aufnahme der Tätigkeit konnte die Behörde zunächst zwei Räume im Justizministerium nutzen. Diese wurden vom Ministerium der Justiz mit Schreibtischen, PC's und einem Beratungstisch versehen. Die anfangs so willkommene Geste erwies sich aber schon nach kurzer Zeit, nämlich mit Aufnahme der wöchentlichen Bürgerberatungen, als wenig förderlich für die Gesprächsverläufe. Nicht nur die den Sicherheitsbestimmungen des Ministeriums der Justiz entsprechende Verfahrensweise, die ratsuchenden Bürger beim Pförtner abzuholen und wieder abzugeben, auch das Gebäude, ehemals Objekt der Bezirksverwaltung des MfS, bereitet den betroffenen Bürgern Schwierigkeiten. Sie, die als Opfer der DDR, nun den Weg in das Gebäude nehmen müssen, von dem die Repression ausging, empfinden das als hinderlich für den Aufbau einer Atmosphäre des Vertrauens. Diese Schwierigkeiten werden sich mit dem Umzug in die Klewitzstraße 4 anfang April legen. Bei einer Besichtigung der zukünftigen Räume und der Planung der Ausstattung wurde erst richtig deutlich, daß die für die Ausstattung der Behörde erforderlichen Mittel um zwei Drittel höher liegen als im Haushaltsjahr 1995 geplant sind. Ein Antrag nach § 37 LHO an den Finanzminister wurde diesbezüglich gestellt. Von der Genehmigung hängt die vollständige Einrichtung und Arbeitsfähigkeit der Behörde in der Klewitzstraße ab. In der Klewitzstraße 4 stehen dann für die Landesbeauftragte und die zunächst geplanten vier Mitarbeiter je ein Büroraum zur Verfügung. Daneben sind Möglichkeiten für ein Archiv und eine Bibliothek, sowie ein Konferenzraum vorhanden. Ein Wartezimmer wird den Ratsuchenden die Möglichkeit bieten, sich in angenehmer Atmosphäre auf das Gespräch vorzubereiten. Eine kleine Teeküche wird Gelegenheit bieten, die Teilnehmer von Konferenzen und Beratungen zu versorgen. Derzeit läuft eine kleine Ausschreibung für die Büroausstattung der Räume, wobei auf Produzenten aus den neuen Bundesländern vorrangig zurückgegriffen wird. Sollte die Genehmigung des Ministeriums für Finanzen vorliegen, kann dann relativ kurzfristig die Einrichtung erfolgen.

Raumverteilung

39112 Magdeburg
Klewitzstraße 4 (2.Obergeschoß)
Tel.: 0391 567 5051



**Behörde der Landesbeauftragten für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR**

Zuständigkeitsverteilung

Bezeichnung	Bes. Gruppe	Stellenzahl 1994	1995	1996	Vermerk
-------------	-------------	---------------------	------	------	---------

Frau Ahberg

Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicher- dienstes der ehemaligen DDR	B 2	1	1	1	
--	-----	---	---	---	--

Behördenleitung
Beratung von Menschen die mit den Unterlagen des
MIS Probleme haben
Gespräche mit IM und Geschädigten
Kontakte zu Opferverbänden
Unterrichtung von Selbsthilfegruppen
Kontakt zu Landesbehörden
Kontakt zur Gaukebehörde

Herr Koch

Stellvertreter der Landesbeauftragten	Ib-BAT-O	1	1	1	
--	----------	---	---	---	--

Personal
Organisation und Beschaffung
Haushalt
Info-Tagungen
Rundbriefe

1.3. Personalausstattung

Zu Beginn der Tätigkeit am 01.01.1995 bestand die personelle Ausstattung nur aus der Landesbeauftragten und einem Mitarbeiter, der zugleich ihr Vertreter wurde. Gemeinsam mußte der Aufbau einer Behörde bewerkstelligt werden. Dabei waren zunächst die Planung der Haushaltsmittel für 1996 vorrangige Aufgabe, um den Geschäftsablauf im Ministerium der Justiz nicht übermäßig zu behindern. Dann war zunächst die Darstellung der neuen Behörde in der Öffentlichkeit vorzubereiten und die wöchentlichen Beratungsstunden in Magdeburg und die monatlichen Beratungsstunden in Halle einzurichten. Anfang März begann das Ministerium der Justiz die Ausschreibung der im Haushalt festgelegten Stellen für eine Geschäftsstellenleiterin und eine Schreibkraft. Bei der Schreibkraft waren es 176 aus der Bevölkerung und 3 aus dem öffentlichen Dienst. Ein Dank gilt den Mitarbeitern im Ministerium der Justiz, die viel Zeit für die Aufbereitung der Bewerbungen aufgewendet haben. Neben diesen beiden Stellen ist noch die Stellenbesetzung für einen Juristen im Jahr 1995 vorgesehen. Durch die sogenannte „Tandemlösung“ wurde die Stelle des Juristen mit einem Nichtjuristen besetzt, so daß nun eine Stelle so aufgewertet werden muß, damit sie mit einem Juristen besetzt werden kann. Der Antrag wurde gestellt. Über das Ergebnis liegt zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes noch keine Erkenntnis vor. Auf den folgenden Seiten kann aus dem Stellenplan und aus dem Geschäftsverteilungsplan ersehen werden, wie die Behörde strukturiert ist und wie innerhalb der Behörde die Aufgaben verteilt werden. In den anderen Ländern sind die Behörden wie folgt personell ausgestattet:

Land	Mitarbeiter	Einwohner	Fläche
Sachsen	10,5	4,9 Mio	18341 km ²
Thüringen	8	2,7 Mio	16251 km ²
Berlin (Ost)	10	1,5 Mio	889 km ²
Mecklenburg-Vorp.	5(+1)	1,9 Mio	23559 km ²

Für das Jahr 1996 ist die Stelle eines Referenten für Forschung angemeldet. Damit soll dem großen Nachholebedarf auf diesem Gebiet in Sachsen-Anhalt entsprochen werden. Diese Aufgaben können von den jetzt geplanten Mitarbeitern nur zu einem geringen Teil übernommen werden, obwohl sie als eine der Hauptaufgaben im Gesetz festgelegt ist.

	Bezeichnung	Bes. Gruppe	Stellenzahl			Vermerk
			1994	1995	1996	
<u>N.N.</u>	Jurist	Ib-BAT-O		1	1	
juristische Fragen Erstberatung: StUG/1.SED-UnBerG/2.SED-UnBerG Kontakte zu Personalkommissionen Kontakte zu Reha-Behörden Kontakt zu den Außenstellen von BVA und ZERV						

<u>N.N.</u>	Sachbearbeiter	Ila-BAT-O			1	
LIDOS-Betreuung Forschung/Politische Bildung Kontakte zu Dokumentationszentren, Beratungsstellen und Opferverbänden						

<u>N.N.</u>	Geschäftstellenleiter	Vlb-BAT-O		1	1	Vertretung der der Schreibkraft
Leitung der Geschäftsstelle Registratur Aktenführung Allgemeine Verwaltung Telefondienst Telefonauskunft						

<u>N.N.</u>	Schreibkraft	VII-BAT-O		1	1	Vertretung der Geschäftsstellenleitung
Schreivarbeiten Archivarbeiten (Pressearchive/Bibliothek) Organisatorische Aufgaben Kopierarbeiten u. Dienstwege						

Behörde der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

Geschäftsverteilungsplan

Landesbeauftragte (1) (B 2)	Stellvertreter (2) (Ib-BAT-O)	Jurist (3) (Ib-BAT-O HH95)	Sachbearbeiter (4) (Ila-BAT-O HH96)	Geschäftsstelle (5) (Vlb-BAT-O)	Schreibbüro(6) (VII-BAT-O)
Behördenleitung	Personal	Erstberatung:StUG 1.SED-UnBerG	LIDOS-Betreuung	Leitung der Geschäftsstelle	Schreivarbeiten
Beratung von Menschen die mit den Unterlagen des MfS Probleme haben	Organisation und Beschaffung	2.SED-UnBerG	Forschung	Registratur	Archivarbeiten im Pressearchive Bibliothek
Gespräche mit IM und Geschädigten	Haushalt	Kontakte zu ersonal-kommissionen	Politische Bildung	Aktenführung	Organisatorische Arbeiten Dienstwege
Kontakte zu Opferverbänden	Info-Tagungen	Kontakte zu Reha-Behörden	Kontakte Doku-Zentren/Beratungsstellen und Opferverbänden	Allgemeine Verwaltung Telefondienst Telefonauskunft	Kopierarbeiten
Unterrichtung von Selbsthilfegruppen	Rundbriefe	Kontakt zu den Außenstellen von BVA und ZERV		diese beiden Stellen müssen sich gegenseitig vertreten können(deshalb ist hier BAT-O VII notwendig)	
Kontakt zu Landesbehörden					
Kontakt zur Gauck-Behörde				Erläuterung: HH95 - im Haushaltsplan 1995 vorgesehen HH96 - für Haushaltsplan 1996 beantrag	

1.4. Sachhaushalt

Der Haushalt der Behörde der Landesbeauftragten ist im Haushaltsplan des Landes unter dem Einzelparagraphen 11 des Ministeriums für Justiz in dem eigenen Kapitel 1114 eingestellt. Während der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 ein Volumen von 323 TDM vorsah, wurde der Haushalt für 1995 schon mit einem Volumen von 512.300 DM eingeplant. Wobei sich die Erhöhung aus der bis dahin nicht eingeplanten personellen Ausstattung ergibt. Beide Haushaltspläne wurden ohne die Mitwirkung der Landesbeauftragten erstellt, da diese zum Planungszeitraum noch nicht gewählt war. So ergibt sich die Schwierigkeit, mit einem Haushalt umzugehen, der andere Schwerpunkte setzt, als die Landesbeauftragte für ihre Amtsausübung vorgesehen hat. So ist z.B. der Titel 515 02 mit 10 TDM für die Ausstattung von fünf Büroräumen, einem Konferenzraum, einem Warteraum, einem Bibliothek- und einem Archivraum zu gering bemessen. Dafür sind Veranschlagungen in den Titeln 517 19 Reinigungskosten und 517 59 Heizung, Beleuchtung, elektrische Kraft nicht im Kapitel der Landesbeauftragten vorzusehen, da es sich um ein landeseigenes Gebäude handelt. Diese Tatsache war möglicherweise zum Planungszeitraum noch nicht bekannt. Aus diesem Grund hat die Landesbeauftragte einen Antrag nach § 37 LHO LSA auf über-/außerplanmäßige Mittel beim Finanzministerium gestellt, damit überhaupt eine Einrichtung der Behörde mit Möbeln und Arbeitsmitteln möglich wird. Der Antrag wurde mit der Einsparung in den Titeln 517 19 u. 517 59 begründet. Allein das bisher angeschaffte Faxgerät und die beiden PC's, fünf Bürodrehstühle haben den bisher veranschlagten Ansatz zur Hälfte erschöpft. Auch ist bei dem Haushaltsplan für 1995 auffällig, daß die Schwerpunktaufgabe der Behörde, ihr Wissen über Strukturen und Wirkungsweise des MfS zu veröffentlichen, im Haushalt eine untergeordnete Rolle spielt. Dieses zu korrigieren wird einige Mühe kosten. Diese Unzulänglichkeiten werden im Haushaltsplan 1996 nicht wieder auftreten, denn gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit ist die Landesbeauftragte mit den Haushaltsberatungen für 1996 in die Planung einbezogen worden. Sie hofft, daß der Landtag sich ihren Plänen anschließen kann und sie unterstützen wird. Ein wichtiger Punkt ist die im Gesetz geforderte Unterstützung von Opferverbänden, Bürgerkomitees und Dokumentationszentren. Hier könnte die Grenze von der projektgebundenen Zuwendung zur institutionellen Förderung überschritten werden. Die Landesbeauftragte ist nun gehalten Förderrichtlinien zu erarbeiten, nach denen auf Antrag entsprechende Verbände oder Projekte gefördert werden können. Ein Dank gehört an dieser Stelle den Mitarbeitern, die im Ministerium der Justiz für die Haushaltserstellung verantwortlich sind. Ohne ihre großzügige Hilfe wäre sicher der Einstieg in die an sich neue Materie nicht so schnell möglich gewesen.

2. Gesetzliche Aufgaben

2.1. Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit

Die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit ist nach dem § 5 Abs.1 AG StUG LSA vorrangige Aufgabe der Behörde der Landesbeauftragten. Gerade, weil in Sachsen-Anhalt erst sehr wenig über Gruppen oder Einzelpersonen bekannt ist, die sich mit der DDR-Vergangenheit beschäftigen, ist es wichtig hier Akzente zu setzen und durch eigene Beiträge Anregungen zu geben. Dabei ist es sinnvoll eine Übersicht zu

erarbeiten, die die Gruppen oder Einzelpersonen erfaßt. Diese ermöglicht eine Abstimmung untereinander und mit der Landesbeauftragten. Eine regionale Beschäftigung mit der Geschichte ist wichtig, weil in Dörfern, Städten und Landkreisen auf eigene Erlebnisse zurückgegriffen werden kann. Umfassende Aufarbeitung kann erst dann geschehen, wenn das persönliche Handeln kritisch in einen größeren Zusammenhang gestellt wird. Dies ist nur im Rahmen regionaler Geschichtsaufarbeitung möglich. Ihr Ziel ist es, einen Beitrag für mehr Offenheit in der Gesellschaft zu leisten. Es sollen Geschichtskenntnisse und Geschichtsverständnis vermittelt werden, um den Menschen zu helfen, ihre Wurzeln zu finden und ihr Handeln zu bewerten. Um durch diese Aufgabe, die als vorrangig zu betrachten ist, die anderen Aufgaben der Behörde nicht zu vernachlässigen, hat die Landesbeauftragte in Anlehnung an die Stellenausstattung der anderen Landesbeauftragten, eine Stelle für einen Forschungsreferenten (ab 1996) beantragt. Dieser Referent hat die Aufgabe, die Arbeit mit den Forschern in Sachsen-Anhalt vor Ort zu koordinieren und gegebenenfalls die Ergebnisse für die Publizierung vorzubereiten. Er hat dabei auch eigene Impulse für Forschungsaufträge zu geben und Universitäten und Hochschulen mit der Übernahme der Projekte zu betrauen. Darüber hinaus wird er sich mit der Datenverwaltung in dem LIDOS-Programm beschäftigen und damit den Datenverbund zwischen den einzelnen Bundesländern sichern helfen. LIDOS - das heißt, die Landesbeauftragten der Länder dokumentieren die bei ihnen abgelegte Literatur zur Thematik „Herrschaftssystem in der ehemaligen DDR“ und reichen durch Datenaustausch diese Informationen jeweils an die anderen weiter. Dadurch wird gewährleistet, daß jede Behörde bei eigener Recherche sofort die entsprechende Literatur und deren Aufbewahrungsort finden kann. Sich auf diesem Gebiet einzuarbeiten und das Programm aktuell zu verwalten, bindet Arbeitskraft und Zeit. Mit der gegenwärtigen Personalausstattung ist die sachsen-anhaltinische Behörde diesbezüglich überfordert.

2.2. Unterstützung der Forschung und Bildung

Im § 5 des AG StUG LSA wird weiter ausgeführt, daß die Landesbeauftragte den Bundesbeauftragten besonders bei der Forschung und Bildung zu unterstützen hat. Hier kann das Ergebnis der Regionalforschung in die Forschung der Abteilung Bildung und Forschung beim Bundesbeauftragten für Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Berlin einfließen. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Landesbeauftragten und dem Bundesbeauftragten notwendig. Unregelmäßige Treffen in Berlin mit dem Bundesbeauftragten werden von der Landesbeauftragten wahrgenommen. Daneben ist der Bereich der Bildung an den Schulen und Hochschulen des Landes ein wichtiges Aufgabengebiet für die Landesbeauftragte. Ob es um die Aufnahme wichtiger Daten und Themenkomplexe in die Lehrbücher, um Vorträge bei Lehrerweiterbildungsveranstaltungen, um Veranstaltungen an Schulen im Rahmen des Gesellschaftskunde und Geschichtsunterrichts, an Volkshochschulen oder anderen Veranstaltungen der politischen Bildung in Sachsen-Anhalt geht, die Landesbeauftragte stellt ihr Wissen zur Verfügung und gibt Anstöße. Hier ist die Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium und den öffentlichen und freien Bildungsträgern in Sachsen-Anhalt zu suchen und auszubauen. Daneben wird die Landesbeauftragte auch einen Überblick über die existierenden Archive in Sachsen-Anhalt erstellen und veröffentlichen, damit jedem der sich für die Aufarbeitung interessiert, die Möglichkeit eröffnet wird, sich dem

Thema so genau wie möglich zu widmen. Dabei spielt es auch eine Rolle, wie sich die Parteien in Sachsen-Anhalt der Aufarbeitung ihrer eigenen Geschichte stellen und Material aus ihren Archiven zur Verfügung stellen.

Besondere landesspezifische Forschungsprojekte können sein:

- die Grenzsicherung entlang der Grenze zu Niedersachsen und die Probleme des Grenzgebietes
- die Grenzübergangsstelle in Marienborn
- Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet und die Enteignungen im Zuge des Grenzaufbaus
- Umsetzung der SED-Beschlüsse in den Städten, Kreisen und Dörfern
- gezielte Einflußnahme des MfS auf Kultur und Sport, auf die Mitarbeiter der Kirchenprovinz Sachsen und die medizinische Intelligenz
- Verhältnis von Staat und Kirche in den ehemaligen Bezirken Halle und Magdeburg
- Zusammenarbeit des MfS mit den Schulen (Patenbrigaden) und die Werbung von Kindern und Jugendlichen zur Mitarbeit
- Verhältnis der Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen zum MfS und dessen Einflußnahme auf die Art und Weise und die Inhalte der Forschungsprojekte
- Aufgaben der IM's bei der Polizei im Bezirk, im Kreis und in den Dörfern
- ABV und freiwillige Helfer der Volkspolizei
- Einflußnahme des MfS auf die Bürgermeister, um sie zu unauffälligen Auskünften über Bürger zu bewegen.
- Untersuchungshaftanstalten des MfS in Halle und Magdeburg
- Transformation der Verwaltung vom Rat des Bezirkes zum Regierungspräsidium
- Opposition in der ehemaligen DDR

Diese und viele andere Themen sind und bleiben eine unverzichtbare Aufgabe für die Aufarbeitung und Erhellung der Vergangenheit der ehemaligen DDR durch die Forschung und Bildungsarbeit der Behörde der Landesbeauftragten.

2.3. Information und Beratung von natürlichen Personen

Eine Aufarbeitung der jüngsten Vergangenheit beginnt zunächst bei jedem Einzelnen, der ehrlich in sich hineinhorcht und versucht, gelebtem Leben und gemachten Fehlern nachzugehen. Als zweiter Schritt ist nötig, mit anderen darüber zu sprechen, gerade auch mit denen, die auf der „anderen Seite“ standen. Beides bedeutet eine ehrliche Arbeit, in den meisten Fällen auch Trauerarbeit, die viel Kraft und Mut erfordert. Die meisten Menschen benötigen hierfür eine Unterstützung, die sie aber häufig nicht bekommen. Eine Aufgabe der Landesbeauftragten ist es, hier Hilfen anzubieten.

Zu diesem Zweck wurden wöchentliche Sprechstunden (dienstags von 13.00 bis 18.00 Uhr) in Magdeburg und zunächst monatliche Sprechstunden (jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 bis 18.00 Uhr) in Halle eingerichtet. Die Zahl der Ratsuchenden zeigt, wie groß der Bedarf an Gesprächen ist. In den ersten drei Monaten wendeten sich 85 Personen persönlich an die Behörde. Davon wurden 70 Menschen, vom MfS beobachtet und verfolgt. 15 hatten sich zu einer Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst verpflichtet. Hinzu kommen tägliche telefonische Anfragen. Die ehemals vom MfS Verfolgten haben einen langen Behördenweg vor sich, der gerade für alte Menschen eine große Hürde bedeutet. Sie müssen Anträge bei den verschiedenen Behörden stellen, Beweismittel

erbringen und sich rechtfertigen. Hinzu kommen jahrelange Wartezeiten bei der Bearbeitung der Anträge. Die Suche nach unverschuldeten Schaltstellen in ihrem Leben läßt viele auch heute noch einen Antrag auf Akteneinsicht in die MfS-Unterlagen, aber auch in die Unterlagen z.B. von Abteilung Inneres, des Rat des Bezirkes und der SED stellen. Das Interesse daran zeigen tägliche Nachfragen. Die Bearbeitung dieser Anträge wird noch in das Jahr 2000 reichen. Die bisher aufgebrachte Geduld zeigt, daß diese Menschen bereits gelernt haben, verantwortungsvoll mit den Erinnerungen an die Vergangenheit umzugehen. Ihr Problem ist die quälende Frage nach dem **Warum** und nicht der Schrei nach Rache. Die Gespräche sind unterschiedlich lang und intensiv. Sie dauern in der Regel 60-90 Minuten und fordern ein hohes Maß an Konzentration und Einfühlungsvermögen. Die sehr unterschiedlichen Probleme (Möglichkeiten von Rehabilitation und Entschädigung, der Umgang mit ehemaligen offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS, Kündigung wegen MfS-Verstrickungen, Akteneinsicht) machen deutlich, daß die Beratungstätigkeit sehr flexibel sein muß. Bei fast allen Besuchern und Anrufern stand der Wunsch im Vordergrund, die Vergangenheit aufarbeiten zu wollen und **keinen Schlußstrich** zu ziehen. Letzteres würde bedeuten, gelebte Leben abzuhaken und auszuradieren. Das würde uns der Chance berauben, eines Tages erleichtert aufatmen zu können.

2.4. Information und Beratung von öffentlichen Stellen

Im dritten Punkt des Absatz 1 im § 5 des AG StUG LSA wird die Beratung der öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen als Aufgabe der Landesbeauftragten festgelegt. Hier ist ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit und ein besonderes Anliegen der Behörde beschrieben. Im Zusammenwirken mit den anderen Landesbeauftragten ging es darum, einheitliche Kriterien für die Überprüfungen im öffentlichen Dienst für alle neuen Bundesländer für verbindlich zu erklären. Nachdem eine Einigung auf der Ebene der Innenminister nicht zustande gekommen ist, versuchen nun die Landesbeauftragten der Länder über ihre jeweiligen Landesregierungen die gemeinsam erarbeitete Handreichung zu einer verbindlichen Richtlinie für das Land erklären zu lassen. Der Freistaat Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern sind auf diesem Weg ein gutes Stück vorangekommen, nachdem sich die Regierungen beider Länder jeweils dem Vorschlag des Landesbeauftragten angeschlossen haben. Für Sachsen-Anhalt wurde die Handreichung von der Landesbeauftragten angepaßt. Sie ist im Anhang beigefügt (Anlage 2) Das Bedürfnis der personalführenden Stellen nach allgemeinverbindlichen Hilfen für die Bewertung der Auskünfte des Bundesbeauftragten und die Prüfung der Zumutbarkeit der Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst ist groß. Das zeigen besonders auch Anfragen aus dem kommunalen Bereich. In Zusammenarbeit mit dem Städte- und Gemeindebund wird den Kommunen zunächst ein Informationsblatt über die Arbeit der Behörde zugeschickt. (Anlage 3) Die beigefügte Statistik zeigt den Stand der Überprüfungen auf MfS-Tätigkeit im öffentlichen Dienst Sachsen-Anhalts. Sie beruht auf Angaben der einzelnen Ressorts, die von der Landesbeauftragten abgefragt wurden. Sie macht deutlich, daß die häufig erwähnte "Hexenjagd" auf inoffizielle Mitarbeiter des MfS in Sachsen-Anhalt nicht stattgefunden hat. Ein großer Teil von ihnen konnte nach eingehender Prüfung die Arbeit im öffentlichen Dienst fortsetzen.

Behörde	Beschäftigte der Behörde(1)	Anträge beim Bundesbeauftragten(2)	Rücklauf der Auskünfte(3)	davon unbelastet(4)	davon belastet(5)	Kündigung oder Aufhebungsvertrag(6)	Weiterbeschäftigung(7)	noch ausstehende Auskünfte(8)
Innenministerium	383	452	392	371	21	21	0	60
Regierungspräsidium Magdeburg	893	736	709	709	27	11	16	212
Regierungspräsidium Halle	722	769	508	488	21	8	13	260
Regierungspräsidium Dessau	590	435	208	194	14	10	4	227
Landesarchiv	79	86	38	33	5	0	0	48
Feuerwehrschule	146	114	112	112	2	0	2	32
Institut Feuerwehr	22	22	15	14	1	1	0	7
Landesdatenamt	401	369	361	347	14	7	8	7
Katasterverwaltung	890	890	385	365	20	9	11	505
Staats.Landesamt	383	452	392	371	21	5	16	60
Polizei	2569	2900	2672	2061	593	227	366	228
Regierungspräsidium Magdeburg	1653	1952	1635	1269	364	81	283	317
Regierungspräsidium Halle	1651	1748	1634	1294	335	97	238	114
Regierungspräsidium Dessau	1319	1279	1204	913	284	87	197	75
Polizeidirektion Magdeburg	1202	1236	1192	962	226	46	180	44
Polizeidirektion Halle	543	673	625	461	156	39	117	48
Landeskriminalamt	437	471	455	390	65	16	49	16
Techn. Polizeiamt	1130	1205	1086	989	92	32	60	119
Bereitschaftspolizei	531	719	680	641	38	14	24	39
Polizeischule	3700	3700	2285	2204	91	30	61	1405
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	277	276	268	255	11	9	2	10
Ministerium für Wirtschaft und Technologie	40	40	40	39	1	1	0	0
Bergamt Städt.	41	41	41	36	5	2	3	0
Landesmaterialprüfamt in Magdeburg	96	96	96	94	2	0	2	0
Landesamt in Halle	56	56	56	56	0	0	0	0
Geologisches Landesamt in Halle	103	103	103	100	3	2	1	0
Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	150	137	135	130	5	2	3	2
Landesprüfamt für Bautechnik	23	26	26	25	1	1	0	0
Landesamt für Straßenbau	1758	1718	1577	1537	40	7	10	141
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	233	228	191	178	13	7	6	37
Landesamt für Umweltschutz Halle	276	273	54	54	0	1	1	219
Staatliches Amt für Umweltschutz Magdeburg	505	505	484	474	10	6	4	21
Staatliches Amt für Umweltschutz Halle	399	399	378	371	7	3	4	21
Staatliches Amt für Umweltschutz Dessau	200	199	188	188	0	0	0	11
Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	345	345	257	248	9	5	4	88
nachg.Bereich	4246	4246	3313	3308	5	3	2	933
Ministerium für Finanzen	4330	4395	3243	3217	26	8	18	1152
Kultusministerium	364	400	304	295	9	7	2	96
Schule Regierungspräsidium Magdeburg	16037	17.223	15388	15198	190	71	119	1835
Schule Regierungspräsidium Halle	12000	13000	10085	9964	121	65	56	2915
Schule Regierungspräsidium Dessau	6623	7062	6613	6385	228	65	163	449
Hochschulrat	12190	20026	15363	14631	722	132	590	4673
sonstige Einrichtung	200	301	286	275	11	3	8	15
Staatskanzlei	243	240	246	215	8	0	0	13
Justizministerium	146	146	146	146	0	0	0	0
Geschäftsbereich	3871	3871	2271	2239	32	17	15	1600

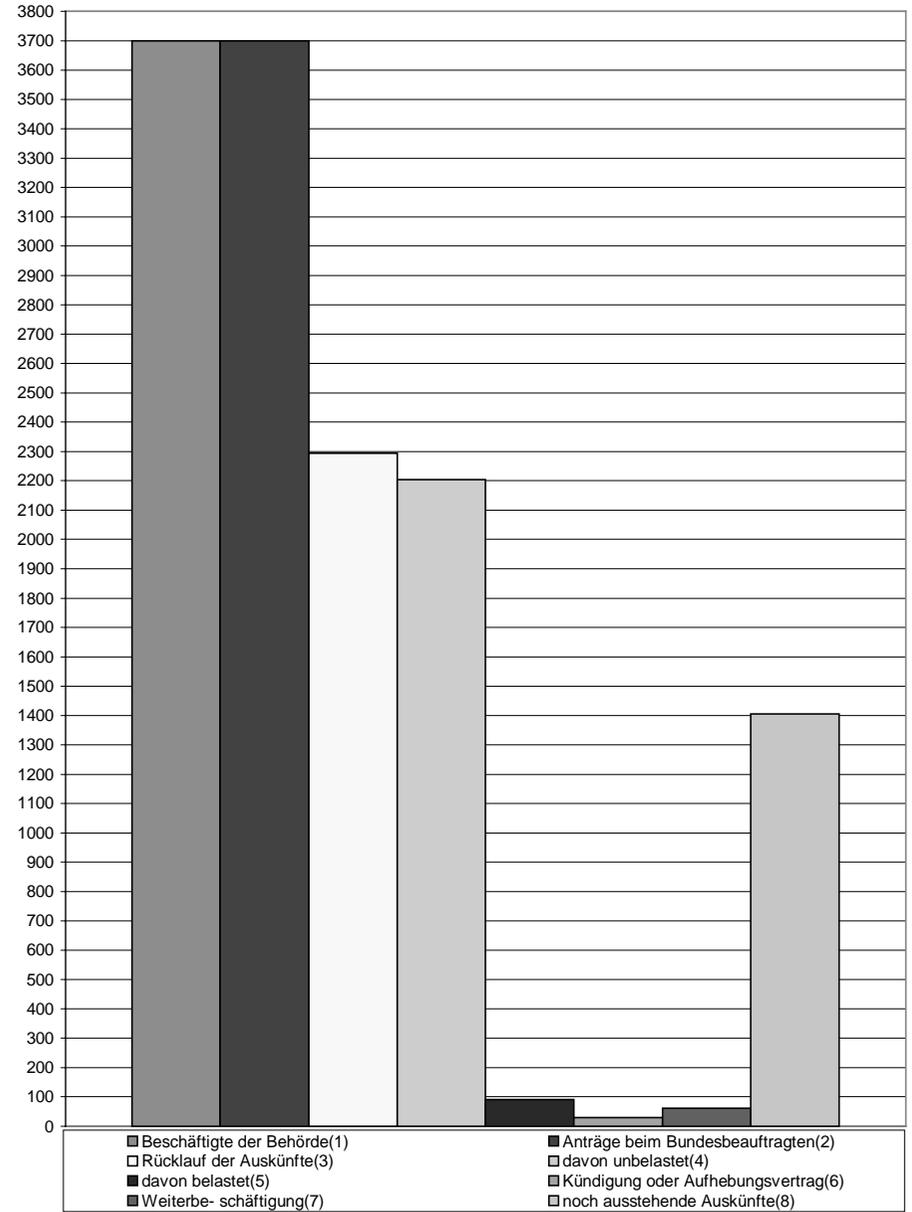
(Stand 21.03.1995)

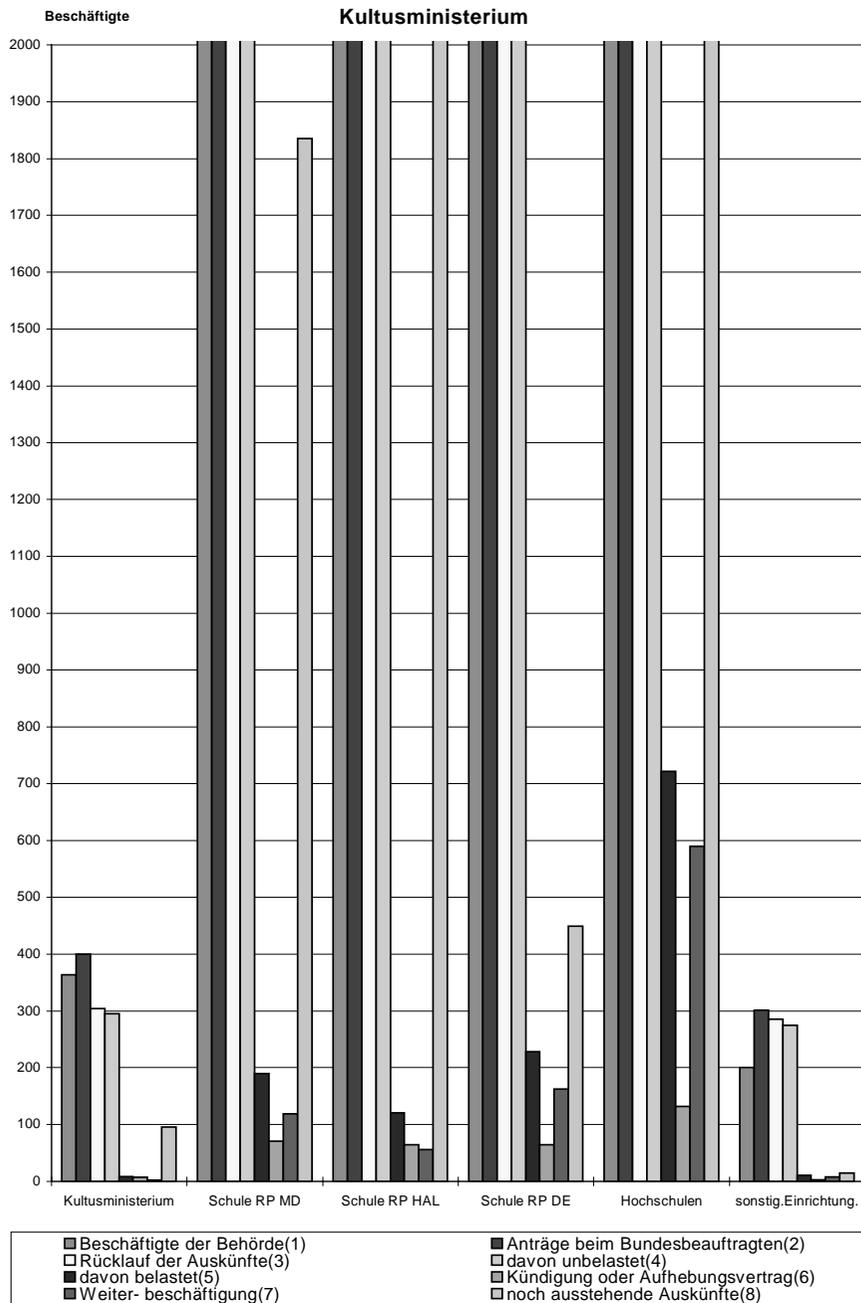
Überprüfungen auf Zusammenarbeit mit dem MFS in Sachsen-Anhalt

(Landesamt für Umweltschutz Halle); hier handelt es sich um 2 Mitarbeiter, die durch eine Liste in der "Blitzzeitung" öffentlich gemacht wurden

(Geschäftsbereich MJ) ohne Richter und Staatsanwälte(durch Richter- und Staatsanwaltschaftsuntersuchungsausschüsse überprüft)

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten





Einige Hinweise zu den statistischen Angaben:

- Die häufig höhere Zahl der Anträge, gemessen an der Zahl der Beschäftigten, erklärt sich aus erfolgten Arbeitsplatzwechseln.
- Bei den Angaben des Umweltministeriums findet sich eine Besonderheit: Obwohl das Landesamt für Umweltschutz bisher vom Bundesbeauftragten noch keine belastende Auskunft bekam, wurde die Belastung zweier Mitarbeiter durch eine Liste in der „Bildzeitung“ bekannt. Davon wurde einer weiterbeschäftigt.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die eingesetzten Personalkommissionen und ihre differenzierte Arbeitsweise sich bewährt haben. Es wird empfohlen, diese Verfahrensweise beizubehalten. Sie bedeutet keine Abrechnung oder Abstempelung. Vielmehr wurde sie 1990 von den Ostdeutschen als eine Möglichkeit zum Neuanfang gewollt.

Als Ergänzung wird folgende Statistik des Bundesbeauftragten (Stand:21.3.1995) dem Bericht angefügt:

I. Ersuchen auf Landesebene:

- Mitarbeiter der Ministerien sowie der nachgeordneten Bereiche einschließlich Staatskanzlei (ohne Hochschulen, Lehrer, wissenschaftliche Einrichtung und Polizei):
15.471 Ersuchen
- Hochschulen:
18.942 Ersuchen
- Lehrer
37.360 Ersuchen
- Polizei
14.871 Ersuchen
- Oberfinanzdirektion
4.674 Ersuchen
- Mitarbeiter bei Gerichten
944 Ersuchen

II. Ersuchen auf kommunaler Ebene

- Regierungspräsidien (ohne Polizei):
Magdeburg, Halle, Dessau: **5.506** Ersuchen insgesamt

2. Kreisverwaltungen:
22.114 Ersuchen

3. Stadtverwaltungen:
31.864 Ersuchen

4. Verwaltungsgemeinschaften:
1.256 Ersuchen

5. Gemeindeverwaltungen:
4502 Ersuchen

6. Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.
23.296 Ersuchen

III. Erledigungszahlen wurden für die folgenden Bereiche statistisch erhoben:

1. Hochschulen
von 18.942 Ersuchen wurden 92 % abschließend bearbeitet

2. Lehrer
von 37.360 Ersuchen wurden 91 % abschließend bearbeitet

3. Polizei
von 14.871 Ersuchen wurden 97 % abschließend bearbeitet

4. Oberfinanzdirektion
von 4.674 Ersuchen wurden 83 % abschließend bearbeitet

2.5. Einrichtung und Unterhaltung von Dokumentationszentren

Dem Gesetz ist im Punkt 4 des § 5 zu entnehmen, daß es auch eine Aufgabe der Landesbeauftragten ist, dafür zu sorgen, daß die Auswirkungen des Herrschaftssystems in der ehemaligen DDR öffentlich wirksam dokumentiert werden können. Um dieser Vorgabe gerecht werden zu können, wird derzeit eine Übersicht über die bestehenden und geplanten Dokumentationszentren erarbeitet. Nach der Erstellung der Übersicht sollen Förderrichtlinien erarbeitet werden, nach denen Ausstellungen und Dokumentationsprojekte durch die Landesbeauftragte gefördert werden können. Derzeit gibt es ein Dokumentationszentrum in Magdeburg in der Umfassungsstraße in dem Gebäude der ehemaligen Untersuchungshaftanstalt des MfS in Trägerschaft des Bürgerkomitees. In Halle in der Außenstelle des Bundesbeauftragten wird ein Dokumentationszentrum vorbereitet. Daneben gibt es im Zellentrakt der Untersuchungshaftanstalt des MfS in Magdeburg eine Gedenkstätte, die ebenso wie die geplante Gedenkstätte in der Haftanstalt des MfS im „Roten Ochsen“ in Halle, sowie die geplante Gedenkstätte an dem ehemaligen Grenzübergang in Marienborn in Trägerschaft des Innenministeriums ist. Hier soll eine am Thema orientierte Zusammenarbeit angestrebt werden, die ihren Ausdruck in gemeinsamen Veranstaltungen und gemeinsamen Ausstellungen finden soll. Daneben soll der Kontakt zu Opferverbänden, Verbänden und Einzelpersonen in Sachsen-Anhalt, die an der Aufarbeitung der DDR-Geschichte mitwirken, dazu führen, herauszufinden ob eventuell weitere Dokumentationszentren einzurichten sind. Wie schon bei der

Unterstützung von Bildung und Forschung angesprochen, wird ein regionaler Bezug angestrebt um die Möglichkeiten einer intensiven Auseinandersetzung mit der Vergangenheit zu schaffen.

Die Einbindung von Schulklassen in Form von Projekttagen und -wochen ist geplant. Auch hierfür sind besonders kurze Anfahrtswege von Vorteil. Die räumliche Nähe kann darüber hinaus auch die innerliche Nähe und Betroffenheit fördern.

2.6. Zusammenarbeit mit den anderen Landesbeauftragten

Sachsen-Anhalt hat als bisher letztes Land (Brandenburg fehlt noch) die Behörde der Landesbeauftragten eingerichtet. Das hat den Vorteil, daß die Landesbeauftragte auf die Erfahrungen der anderen, schon länger tätigen Landesbeauftragten zurückgreifen kann. So haben die monatlichen regelmäßigen Treffen mit den anderen Landesbeauftragten dazu geführt, schnell den Anschluß an den Stand der Diskussion zu finden und sich an ihr zu beteiligen. Das Ziel der Landesbeauftragten, eine einheitliche Arbeit und gemeinsame inhaltliche Gestaltung der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit mit den regionalen Besonderheiten, scheidet häufig an den unterschiedlichen politischen Gegebenheiten des jeweiligen Landes. So bleibt den Landesbeauftragten die interne Zusammenarbeit und Abstimmung. Die Zusammenarbeit der Landesbeauftragten geht über die Abstimmung der Behördenleiter hinaus. Inhaltlich arbeiten die einzelnen Mitarbeiter für Beratung, Forschung und die Computerverwaltung unabhängig bei eigenen regelmäßigen Treffen zusammen und stimmen sich ab. Am Beispiel des Literaturdokumentationsprogramms (LIDOS) läßt sich das am Besten veranschaulichen. Jedes neue Bundesland mit einem Landesbeauftragten besitzt eine Programmoberfläche LIDOS. In diese ist von dem Landesbeauftragten in Berlin der Thesaurus (Schlagwortkatalog für die Bewertung der DDR-Vergangenheit) eingearbeitet worden. Nach diesem Schema arbeitet jede Einzelbehörde einen bestimmten Bereich (z.B. K 1) auf und dokumentiert die dazu bisher aufgefundene Literatur und die verfügbaren Dokumente der DDR-Vergangenheit in dem LIDOS-Programm. Die Dateien werden auf Disketten untereinander ausgetauscht. So wird das jeweils eigene Programm ergänzt und auf den aktuellen Stand gebracht. Ziel ist, daß in jeder Behörde der Landesbeauftragten zu jeder Zeit eine Recherche zu einem bestimmten Suchbegriff erstellt und als Ergebnis der Recherche die dazu verfügbare Literatur ausgedruckt werden kann. Sachsen-Anhalt konnte sich hier auf Grund der späten Benennung der Landesbeauftragten kaum einbringen. Diese Art der Zusammenarbeit ist billiger als eine permanente Standleitung zwischen den Behörden, die natürlich den Datenaustausch vereinfachen würde. Die Landesbeauftragten verbindet der gleiche gesetzliche Auftrag und ihre jeweils ähnliche Vergangenheit in der ehemaligen DDR. Daß macht die Zusammenarbeit leichter.

2.7. Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten

In Berlin finden unregelmäßig Treffen der Landesbeauftragten mit dem Bundesbeauftragten statt .

Die Landesbeauftragte hat bisher erst an einem Treffen teilgenommen. Inhalt des Gesprächs war die unterschiedliche Auffassung zu einer Novellierung des Stasi-

Unterlagen-Gesetzes. Die Landesbeauftragten haben eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet und in die Diskussion eingebracht. Ein weiterer Schwerpunkt war der Erschließungsgrad der MfS-Unterlagen. Ein großer Teil der Akten muß noch erschlossen werden, in Magdeburg sind das 55 % und in Halle 42 %. Aus diesem Teil kann bis jetzt keine Auskunft erfolgen. Die Landesbeauftragte hält es für wichtig, daß diese Erschließungsarbeiten in den Außenstellen durchgeführt werden und das Material nicht nach Zirndorf /Bayern aus- oder umgelagert wird, wie es vom Bundesbeauftragten bereits mit Unterlagen aus Berlin durchgeführt wird. Die langen Bearbeitungszeiten und die vorläufigen Auskünfte führen dazu, daß vom MfS betroffene Menschen immer wieder vertröstet werden müssen und ihre Enttäuschung zunimmt.

Es wird angeregt zu prüfen, ob sich das Land Sachsen-Anhalt z.B. durch befristet abgeordnete Landesbedienstete an den Erschließungsarbeiten beteiligen will und kann.

Je 3 Mitarbeiter für Halle und Magdeburg wären den Außenstellen schon eine Hilfe. Regelmäßige Absprache der Landesbeauftragten mit den Außenstellenleitern helfen, Probleme schneller aus dem Weg zu räumen. Die Außenstelle Halle hat dankenswerter Weise der Landesbeauftragten ein Büro für die Sprechstunden zur Verfügung gestellt, welches zur Zeit auf Grund der Arbeitsauslastung von ihr nur einmal im Monat in Anspruch genommen werden kann. Von Vorteil wäre es, wenn der Bundesbeauftragte in den Außenstellen Mitarbeiter anstellen würde, die auf dem Gebiet Bildung und Forschung die Anträge direkt bearbeiten könnten. Eine schnellere und effektivere Bearbeitung der Forschungsanträge wäre die Folge.

Stand der Bearbeitung von Anträgen (28.2.1995)

Außenstelle Halle

1. Akteneinsicht

- Anzahl der Anträge : 52625
- davon erledigt : 20619

(Nach ein bis zwei Jahren ist jeweils eine Nachfrage möglich, da der Erschließungsgrad der Unterlagen sich ständig ändert)

- Neueingänge pro Monat : ca. 800 bis 1200
- Erledigungen pro Monat : ca. 1400

2. Auskünfte für den öffentlichen und nichtöffentlichen Dienst

- Anzahl der Anträge : ca. 145 000
- davon erledigt : ca. 127 000
- Neueingänge pro Monat : ca. 1000

3. Rehabilitierung, Wiedergutmachung, Ermittlungsverfahren

- Anzahl der Anträge : ca. 10 000
- davon erledigt : ca. 9500
- Neueingänge pro Monat : ca. 300 bis 350

Die Zahlen sind in der Außenstelle Magdeburg ähnlich.

Die Aufstellung macht deutlich, daß sich die Bearbeitung von Anträgen in Sachsen-Anhalt noch bis zum Jahr 2000 hinziehen wird.

2.8. Zusammenarbeit mit dem Beirat beim Bundesbeauftragten

Durch den Landtag wurden 2 Bürger aus Sachsen-Anhalt in den Beirat beim Bundesbeauftragten gewählt. Diese Beiratsmitglieder, ergänzt durch ein Mitglied des Bundestages, das vom Bundestag entsandt wurde, treffen sich regelmäßig in Berlin und beraten zu den anstehenden öffentlich diskutierten Problemen. Die Landesbeauftragte steht in Kontakt zu den Personen und informiert sie nach Möglichkeit über anstehende Probleme.

3. Zusammenfassung und weitere Entwicklung

Die gegenwärtig heftige Diskussion unter dem Stichwort „Amnestie“ macht deutlich, wie unterschiedlich die Meinungen sind und wie hoch der Bedarf nach Gespräch ist. Die Landesbeauftragte möchte darauf aufmerksam machen, daß eine undifferenzierte Diskussion die Menschen verunsichert. Unglücklich gewählte Begriffe verstärken den Eindruck, daß die Nähe zum DDR-Apparat belohnt wird. Deutlich wird das auch an dem Problem der unterschiedlichen Zuständigkeiten und die sich daraus ergebende Behandlung für die Menschen, welche **vor** und die, welche **nach** 1945 inhaftiert waren. Nötig ist das Gespräch auf verschiedenen Ebenen mit Ruhe und Sachlichkeit. Vor vorschnellen Entscheidungen bezüglich einer Amnestie wird gewarnt. Der bisher vorgegebene Rahmen durch Einigungsvertrag und Verjährungsfristen wird als ausreichend empfunden.

Die Behörde der Landesbeauftragten befindet sich erst im Aufbau. Sie könnte aber mit der nötigen Unterstützung durch den Landtag, die Regierung und interessierte Bürger sehr schnell zu einer Koordinierungsstelle für die Aufarbeitung der Vergangenheit in Sachsen-Anhalt werden.

Anlage 1

GVBl. LSA Nr. 35/1993, ausgegeben am 23.08.1993

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Gesetz

zur Ausführung des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1

Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (AG StUG LSA)

Abschnitt 1:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Anrufung des Landesbeauftragten

Abschnitt 2:

Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

§ 3 Berufung der Landesbeauftragten

§ 4 Rechtsstellung

§ 5 Aufgaben

§ 6 Befugnisse und Pflichten

Abschnitt 3:

Beirat beim Bundesbeauftragten

§ 7 Beirat

Abschnitt 4:

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 8 Kostenfreiheit

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Artikel 2

Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (AG StUG LSA).

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es,

1. durch

- a) die Einrichtung des Amtes einer Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Landesbeauftragte) und
- b) die Benennung von Beiratsmitgliedern beim Bundesbeauftragten von dem Land durch das Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz-StUG) vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch zu machen, um die Arbeit des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu unterstützen, und

2. durch den Kontakt der Landesbeauftragten zu Bürgerinnen und Bürgern einen wirkungsvollen Beitrag zur Aufarbeitung und Bewältigung der vom Staatssicherheitsdienst belasteten Vergangenheit im Sinne des § 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu leisten, indem

- a) den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere Schutz und Hilfen angeboten,

- b) Initiativen zur Selbsthilfe von Betroffenen und Dritten unterstützt und
c) der Dialog zwischen den Betroffenen und Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ermöglicht werden.

§ 2

Anrufung der Landesbeauftragten

Jeder hat das Recht, sich in Angelegenheiten, die mit der Erfassung, Verwahrung, Verwaltung und Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zusammenhängen, unmittelbar an die Landesbeauftragte zu wenden; niemand darf wegen einer Anrufung der Landesbeauftragten, die in eigenen Angelegenheiten erfolgt, benachteiligt oder gemäßregelt werden.

A b s c h n i t t 2

Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

§ 3

Berufung der Landesbeauftragten

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung die Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens jedoch mit der Mehrheit der Abgeordneten; die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Landesbeauftragte muß die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Sie muß bei ihrer Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben. Sie soll bis zum 09. November 1989 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertrages vom 18. September 1990 (BGBl. II S. 885) bezeichneten Gebiet gehabt haben. Sie darf nicht für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig gewesen sein, noch gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt haben. Sie darf vor dem 09. November 1989 keine herausgehobene Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder einer anderen Blockpartei sowie in von diesen Parteien beeinflussten Massenorganisationen oder sonst eine

herausgehobene Funktion im System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben.

(3) Die Landesbeauftragte ist Beamtin auf Zeit und wird von der Ministerpräsidentin auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie ist verpflichtet, das Amt bis zur Berufung einer Nachfolgerin weiterzuführen; die Amtszeit gilt als entsprechend verlängert. Die Landesbeauftragte kann außer auf Antrag nur entlassen werden, wenn sie der Pflicht nach Satz 2 nicht nachkommt oder wenn Gründe vorliegen, die bei einer RichterIn auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen.

(4) Zur Landesbeauftragten kann nicht gewählt werden, wer vor dem Ablauf der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollenden würde. Dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederwahl. In diesem Fall endet die Amtszeit mit Ablauf des Monats, in dem die Landesbeauftragte das 65. Lebensjahr vollendet.

§ 4

Rechtsstellung

(1) Die Landesbeauftragte ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie gilt für den Bereich ihrer Geschäftsstelle als oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozeßordnung und als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung; sie trifft die Entscheidungen nach den §§ 61 und 62 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt für sich und ihre Bediensteten in eigener Verantwortung. Im übrigen untersteht sie der Dienst- und Rechtsaufsicht des Ministeriums der Justiz.

(2) Die Landesbeauftragte darf neben ihrem Amt kein weiteres besoldetes Amt und kein Gewerbe ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Landesbeauftragten ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Haushalt des Landes im Einzelplan des Ministeriums der Justiz in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Stellen sind im Einvernehmen mit der Landesbeauftragten zu besetzen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit der Landesbeauftragten versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

(4) Die Landesbeauftragte hat die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit nach den §§ 61 bis 63 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt zu beachten.

§ 5

Aufgaben

- (1) Die Landesbeauftragte unterstützt den Bundesbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 37 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, insbesondere bei
1. der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes,
 2. der Unterstützung der Forschung und der politischen Bildung bei der historischen und politischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes,
 3. der Information und Beratung von natürlichen Personen, anderen nicht-öffentlichen Stellen und öffentlichen Stellen,
 4. der Einrichtung und Unterhaltung von Dokumentations- und Ausstellungszentren.
- (2) Die Landesbeauftragte nimmt zu landesspezifischen Besonderheiten bei der Verwendung der Unterlagen nach dem Dritten Abschnitt des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Stellung.
- (3) Die Landesbeauftragte berät die Beteiligten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach den §§ 13 bis 17 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. Auch kann sie den Beteiligten nach Abschluß der Verfahren nach § 12 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes die psycho-soziale Erstberatung anbieten, insbesondere indem sie
1. vorrangig auf geeignete Beratungsstellen in der Trägerschaft öffentlicher Stellen, der Kirchen und der freien Wohlfahrtspflege sowie auf ähnliche Einrichtungen und
 2. auf Leistungsangebote von Sozialleistungsträgern hinweist.
- (4) Die Landesbeauftragte kann die Landesregierung und die sonstigen öffentlichen Stellen beraten, um Prioritäten für Ersuchen auf Zugang zu Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und um einheitliche Maßstäbe für die Bewertung von Auskünften des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie von Stasi-Unterlagen festzulegen.

§ 6

Befugnisse und Pflichten

- (1) Die Landesbeauftragte kann sich jederzeit an den Landtag wenden. Sie erstattet dem Landtag und der Landesregierung bis zum 31. März eines jeden Jahres, erstmals zum 31. März 1994, einen schriftlichen Tätigkeitsbericht.

- (2) Auf Ersuchen des Landtages, seiner Ausschüsse oder der Landesregierung kann die Landesbeauftragte Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die ihren Aufgabenbereich unmittelbar betreffen, nachgehen.

- (3) Der Landtag und die Landesregierung können die Landesbeauftragte mit der Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen beauftragen. § 4 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

- (4) Die Landesbeauftragte arbeitet mit den nach § 7 benannten Beiratsmitgliedern, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die von anderen Ländern eingesetzt sind, zusammen.

- (5) Die öffentlichen Stellen unterstützen die Landesbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere

1. erteilen sie ihr Auskunft auf ihre Fragen,
2. teilen sie auf Anforderung im Einzelfall für Zwecke des § 5 Abs. 4 die Ergebnisse in anonymisierter oder aggregierter Form von Überprüfungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 und § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes nicht stattgegeben werden soll.

Abschnitt 3

Beirat beim Bundesbeauftragten

§ 7

Beirat

Die vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 39 Abs. 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu benennenden Mitglieder im Beirat werden vom Landtag mit zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten gewählt, mindestens jedoch mit der Mehrheit der Abgeordneten. Die Präsidentin des Landtages benennt die Beiratsmitglieder gegenüber dem Bundesminister des Innern.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 8

Kostenfreiheit

Für die Ausstellung von Bestätigungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes werden keine Kosten erhoben.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In der Anlage I Besoldungsordnung B Besoldungsgruöße B 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 123), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenengesetzes Sachsen-Anhalt und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 29. April 1993 (GVBl. LSA S. 213), wird nach der Amtsbezeichnung „Kanzler einer Hochschule - als Leitender Verwaltungsbeamter der Technischen Universität Magdeburg oder der Medizinischen Akademie Magdeburg - „ die Amtsbezeichnung „Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 18. August 1993.

**Der Präsident des
Landtages von
Sachsen-Anhalt**

**Für den Ministerpräsidenten
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Der Minister
des Innern des Lan-
des Sachsen-Anhalt**

**Der Minister für Umwelt und Natur-
schutz des Landes Sachsen-Anhalt**

In Vertretung

Pieper
Vizepräsidentin

Rauls

Perschau

Handreichung

**für personalführende Stellen des Öffentlichen Dienstes in
Sachsen-Anhalt
zur Überprüfung von Beschäftigten und Bewerbern
auf eine Tätigkeit für das MfS**

Handreichung für personalführende Stellen des Öffentlichen Dienstes in Sachsen-Anhalt zur Überprüfung von Beschäftigten und Bewerbern auf eine Tätigkeit für das MfS.

Herausgeber:
Die Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Sachsen-Anhalt

Edda Ahrberg

Magdeburg im Januar 1995

<u>Inhalt</u>	Seite
1. Einleitung	33
2. Fragerecht des Arbeitgebers	33
3. Ersuchen an die Behörde des Bundesbeauftragten	34
4. Rechtliche Ausgangslage	35
a) Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter)	
b) Beamte	
c) Wahlbeamte	
5. Auswertung der Mitteilung der Behörde des Bundesbeauftragten	36
5.1. Arten der Tätigkeit für das MfS	37
a) Hauptamtliche Mitarbeiter	
b) Inoffizielle Mitarbeiter	
c) Andere Formen der Erfassung	
5.2. Weitere Hinweise zur Aktenbewertung	41
a) Der Wahrheitsgehalt der IM-Akten als Nachweis der Tätigkeit für das MfS	
b) Die Altersgrenze von 18 Jahren	
c) Eigene Absagen, Erpressung oder Werbung durch Konfliktsituationen	
d) Ersuchen um erweiterte Mitteilung oder Akteneinsicht	
e) Andere Abkürzungen und Beschreibung einzelner IM-Kategorien	
f) Unvollständige Mitteilungen des Bundesbeauftragten	
5.3. Die Mitteilungen des Bundesbeauftragten über inoffizielle Mitarbeiter (Erläuterung zum Punktekatalog und seiner Interpretation)	43
6. Tätigkeit für das MfS	49
a) Der Begriff "Tätigkeit"	
b) Bedeutung der Verpflichtungserklärung	
c) Dienstliche Kontakte	

7. Die Bewertung der Zumutbarkeit der Weiterbeschäftigung durch den Arbeitgeber	50
7.1. Problemstellung	50
7.2. Kriterien für Unzumutbarkeit	51
a) "Unzumutbarkeit"	
b) "Verstrickung"	
c) "Vordergründige Erscheinung der Verwaltung"	
7.3. Erörterungen zu den Unzumutbarkeitskriterien des Bundesarbeitsgerichts	52
a) Stellung hauptamtlicher Mitarbeiter	
b) Vordergründige Erscheinung der Verwaltung	
c) Beeinträchtigung der vordergründigen Erscheinung der Verwaltung	
d) Erscheinung der Verwaltung mit diesen Mitarbeitern	
7.4. Beispiele für Zumutbarkeitskriterien	54
8. Die arbeitsrechtliche Qualität von Falschangaben zur MfS-Tätigkeit in der Erklärung	56
9. Zweckbindung der Mitteilung des Bundesbeauftragten	58
10. Rolle der Landesbeauftragten	59
11. Verfahrensweise	60
12. Datenschutz	60
13. Abkürzungen	61
<u>Anlagen</u>	
1. Erklärung zur Mitarbeit	62
2. Einreichung bei der Behörde des Bundesbeauftragten	64
3. Fahneneid des MfS	68
4. Verpflichtung eines inoffiziellen Mitarbeiters	69
5. Mitteilung des Bundesbeauftragten (Punktecatalog)	70

1. Einleitung

Diese Arbeitshilfe wurde auf der Grundlage des aktuellen Beratungsstandes der Landesbeauftragten erarbeitet. Sie beantwortet bei personalführenden Stellen häufig auftretende Fragen zum Umgang mit den Überprüfungsergebnissen des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen. Außerdem enthält sie Verfahrenshinweise, rechtliche Einschätzungen und Entscheidungshilfen zur Bewertung einer MfS-Belastung von Beamten, Arbeitnehmern und Mandatsträgern. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Aktenzeichen: 8 AZR 474/91-11.06.1992, 8 AZR 537/91-11.06.1992, 8 AZR 274/92-25.02.1993, 8 AZR 415/92-28.01.1993, 8 AZR 479/92-18.03.1993, 8 AZR 484/92-23.09.1993, 8 AZR 561/92-26.08.1993, 8 AZR 655/92-22.04.1993 und 8 AZR 656/92-22.04.1993) wurde berücksichtigt. Die Urteile können im Archiv des Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in **Berlin** abgefordert werden. Wesentliche Teile wurden den "Mitteilungen der Koordinierungs- und Beratungsstelle" der Senatsverwaltung für Inneres, Berlin, entnommen und sind in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes entstanden.

Zur Vereinfachung wird bei den zu überprüfenden Personen grundsätzlich von **Beschäftigten** gesprochen. Das hier Gesagte trifft sinngemäß auch für Mandatsträger und Bewerber zu. Mit **Arbeitgeber** ist hier stets der öffentliche Arbeitgeber/Dienstherr gemeint.

Es ist beabsichtigt, die Arbeitshilfe bei wesentlichen Änderungen der Beratungspraxis und bei der Novellierung des StUG zu aktualisieren.

2. Fragerecht des Arbeitgebers

Rechtsgrundlagen der Überprüfung, d.h. der Ausübung eines Fragerechts mittels der Erklärung (Fragebogen), ob ein Beschäftigter für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR bzw. dem Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) tätig war, sind der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag=EV) und das Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (StUG). Darüber hinaus sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze, die bei einer Einstellung von Arbeitnehmern in den öffentlichen Dienst von jeher zu berücksichtigen sind (Bekanntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung), heranzuziehen.

Aufgrund dieser Normen werden alle Beschäftigten bei der Einstellung bzw. Versetzung in den öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt mit Hilfe einer Erklärung (Fragebogen) zu einer eventuellen früheren hauptamtlichen oder

inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS bzw. dem AfNS befragt. Dazu kann eine allgemeine Erklärung für alle bereits Beschäftigten und die Bewerber (siehe Anlage 1) verwendet werden. Dabei ist zu beachten, daß den bereits im öffentlichen Dienst Beschäftigten von dem Ersuchen um eine Mitteilung des Bundesbeauftragten lediglich Kenntnis zu geben ist. Dagegen ist von den Bewerbern für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst die Einverständniserklärung über die Heranziehung und Nutzung etwa vorhandener personenbezogener Daten einzufordern.

Die Angabe der Wohnsitze der Beschäftigten ab dem 18. Lebensjahres ist in der Erklärung erforderlich, um die Überprüfung durch die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) zu gewährleisten. Für die auf Lebenszeit zu Verbeamtenden ist eine andere Erklärung zu verwenden. In dieser Erklärung bezieht sich die Belehrung darauf, daß nach einer Rücknahme der Ernennung als weiterer Schritt die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe folgen kann.

Nach den in der Erklärung enthaltenen Personalangaben erfolgt durch die personalbearbeitende Stelle sofort eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU), der die Angaben überprüft.

Nach der Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes Berlin vom 22.06.1992 besteht das Fragerecht des Arbeitgebers auch bei einem aufgrund der Regelungen im Einigungsvertrag übergegangenen Arbeitsverhältnis - unabhängig von rechtlichen Veränderungen im Arbeitsverhältnis.

3. Ersuchen an die Behörde des Bundesbeauftragten

Die personalführende Stelle ersucht bei der Behörde des Bundesbeauftragten um eine Mitteilung gem. § 19 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) vom 20.12.1991 über ihre Beschäftigten, wobei sie die Wohnsitze benennt (Anlage 2). Beschäftigte, die vor dem 03.10.1990 noch nicht 18 Jahre alt waren, werden vom BStU nicht überprüft (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 StUG).

Das Ersuchen wird beim BStU in Berlin registriert und in der Zentralkartei geprüft. Danach wird in den für die ehemaligen Wohnsitze zuständigen Bezirksverwaltungen des MfS (jetzige Orte von Außenstellen des BStU) recherchiert.

Die Angabe der Dringlichkeit der Überprüfung (normal oder eilbedürftig) ist empfehlenswert. Sie ist im §19 Abs. 5 StUG näher geregelt. Darüber hinaus ist eine Eilbedürftigkeit insbesondere anzunehmen:

- a) bei Personen in sensiblen Funktionen;
- b) bei Personen, die in ihrer Erklärung Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit dem MfS/AfNS gegeben haben;
- c) wenn der Arbeitgeber durch Dritte schlüssige Beweise für eine MfS-Tätigkeit seines Beschäftigten erhalten hat.

4. Rechtliche Ausgangslage

Ausgehend von dem zugrundeliegenden Arbeitsverhältnis muß zwischen verschiedenen Personenkreisen unterschieden werden:

- a) Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter)
- b) Beamte
oder
- c) Wahlbeamte

zu a) Bei Arbeitnehmern ist nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Ziff. 1 Abs. 5 Nr. 2 der des Einigungsvertrages ein außerordentlicher Kündigungsgrund gegeben, wenn der Arbeitnehmer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit tätig war und dem Arbeitgeber deshalb ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint. Neben einer außerordentlichen Kündigung sind die Möglichkeiten der ordentlichen Kündigung bzw. eines Aufhebungsvertrages zu prüfen.

zu b) Beamten

Wenn sich nach der Verbeamtung herausstellen sollte, daß die Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr.1 Abs. 5 des Einigungsvertrages (im folgenden: Abs.5 EV) eine Kündigung des Arbeitsrechtsverhältnisses rechtfertigen würden, kann auch ein Beamter auf Probe entlassen werden (vgl. Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr.3d). Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit sollte erst nach Auswertung der Mitteilung der Behörde des Bundesbeauftragten erfolgen. Bei Beamten ist die Ernennung gem.§ 12 Abs.1 Nr.1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt(BG LSA) zurückzunehmen, wenn er seinen Arbeitgeber arglistig getäuscht hat.Gem.§ 8 Abs.1 und § 125 BG LSA darf in das Beamtenverhältnis grundsätzlich nicht berufen werden, wer bestehende Zweifel an seiner Eignung nicht ausräumen kann. Zweifel an der Eignung bestehen, wenn eine Tätigkeit für das MfS vorlag.

zu c) Die Rechtsgrundlage für die Entlassung von Wahlbeamten sind die Gemeindeordnung (GO LSA), die Landkreisordnung (LKO-LSA) und die Verfassung Sachsen-Anhalts.

Bürgermeister

Gem. § 57 Abs.1 und § 59 Abs.2 GO LSA ist zum Bürgermeister nur wählbar, wer die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllt. Bei Verstoß gegen die Wählbarkeit ist beamtenrechtlich zu prüfen, ob die Ernennung vorgenommen werden kann bzw. rückgängig zu machen ist.

Landräte

Gem. § 49 Abs.1 LKO-LSA kann ein Landrat nur abgewählt werden.

Beigeordnete

Für Beigeordnete gelten gem. § 54 Abs.1 LKO-LSA die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen wie für die Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit.

Landtags- und Kreistagsabgeordnete

Landtagsabgeordnete verlieren gem. § 44 Abs.2 und 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ihr Mandat lediglich durch Verzicht oder Verlust der Mitgliedschaft. Ihr Mandat verlieren die gewählten Vertreter auch dann nicht, wenn sie aus der Partei, für die sie gewählt worden sind, austreten oder ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Kreistagsabgeordnete (vgl. §§ 26 und 30 LKO-LSA).

5. Auswertung der Mitteilung der Behörde des Bundesbeauftragten

Ausgangspunkt für die Mitteilung der Behörde des Bundesbeauftragten zu einer Person ist immer der tatsächlich noch vorhandene Aktenbestand des ehemaligen MfS, soweit er erschlossen ist. Dementsprechend ist eine Mitteilung, daß keine Hinweise auf eine Zusammenarbeit vorliegen, noch nicht endgültig.

Eine Überprüfung des Akteninhaltes, etwa durch Vergleich mit Zeugenaussagen oder durch die Heranziehung weiterer Unterlagen (z.B. aus Parteiarchiven, Betrieben etc), findet beim BStU nicht statt. Insoweit gibt die Mitteilung, mit welcher der Überprüfte bei der Einzelfallprüfung konfrontiert wird, ausschließlich die in den Akten des MfS enthaltenden Angaben wieder.

Der BStU erstellt entsprechend dem StUG nur Mitteilungen über eine Tätigkeit für das MfS, nicht über eine Tätigkeit bei sonstigen Institutionen. Es wird nur zwischen hauptamtlicher und inoffizieller Tätigkeit unterschieden. Dienstliche Kontakte zum MfS werden nicht mitgeteilt (siehe 6.c).

Nicht beauskunftet werden:

- Unterlagen zur angefragten Person als Betroffener (dazu zählen zum Beispiel: Operative Vorgänge und Personenkontrollen, Ermittlungsakten, "Sicherheitsüberprüfungen" des MfS und Erfassungen untergeordneter MfS-Dienststellen); sollte es jedoch zu einem IM eine "Opferakte" geben, aus der Entlastendes für eine etwaige erpreßte Zusammenarbeit hervorgeht, so ist letzteres in der Mitteilung erwähnt,
- Unterlagen über eine Zusammenarbeit naher Angehöriger der angefragten Person,
- Unterlagen über eine Zusammenarbeit der angefragten Person vor Beendigung des 18. Lebensjahres,
- indirekte Unterlagen (d.h. nicht zur Person, sondern zu Sachverhalten geführte Akten - die kann der Bundesbeauftragte rein technisch in der Regel nicht suchen);
z.B. kann dies neben der GMS-Tätigkeit die Ebene des sogenannten "politisch-operativen Zusammenwirkens" des MfS auf offizieller bzw. halboffizieller Basis und die (seltener) gezielte Einzeldenunzierung (ohne daß das MfS angefragt hat) betreffen,

- aktenkundlich ebenfalls nicht auffindbare Sachverhalte über Handlungen, die sich faktisch mit einer Tätigkeit für das MfS gleichsetzen ließen, sich jedoch über andere staatliche Ebenen (z.B. "Inneres", Schulamt) bzw. politische Machtstrukturen (SED, Organisationen, Betriebsleitungen) vollzogen haben (Hintergrund: Die Sicherung des DDR-Machtapparates, aber auch Formen offizieller und inoffizieller Eingriffe in Persönlichkeitsrechte beschränken sich keinesfalls nur auf das MfS); eine Infragestellung der Eignung kann aber auch hier erforderlich werden,
- in der Regel die operativen Akten der "Opfer" eines inoffiziellen Mitarbeiters, soweit nicht aus der IM-Akte bereits solche Schlußfolgerungen naheliegen.

In der Regel werden vom Bundesbeauftragten die Personalakten von hauptamtlichen und hauptamtlich inoffiziellen Mitarbeitern oder aber registrierte Vorgänge der inoffiziellen Mitarbeiter bzw. (berufenen) gesellschaftlichen Mitarbeiter für die Erstellung der Mitteilung herangezogen. Eine gesonderte Form der Auskunft erfolgt bei Personen, die ihre Wehrpflicht im Wachregiment "Feliks Dzierzynski" ableisteten.

5.1. Arten der Tätigkeit für das MfS:

a) Hauptamtliche Mitarbeiter

waren nach den Kaderrichtlinien des MfS ausgewählte und überprüfte Personen mit Treue- und Verpflichtungserklärung. Sie legten einen besonderen Fahneid ab und waren im festen Dienstverhältnis angestellt (Anlage 3).

Offiziere im besonderen Einsatz (OibE) waren an wichtigen Schaltstellen, z.B. in der Industrie, der Polizei und in den Räten der Bezirke oder Kreise bzw. den öffentlichen Verwaltungen beschäftigt. Über ihr zusätzliches Angestelltenverhältnis beim MfS, dessen direkter Befehlsgewalt sie unterstanden, war in der Regel ihrem Umfeld nichts bekannt.

Bei den hauptamtlichen inoffiziellen Mitarbeitern (HIM) bestand ein Scheinarbeitsverhältnis, das ihre Tätigkeit für das MfS legendierte.

Sehr häufig begann der Dienst im MfS mit der Verpflichtung als Unteroffizier auf Zeit (UaZ) im MfS-Wachregiment "Feliks Dzierzynski" oder vergleichbaren Wacheinheiten des MfS. Hatte sich die betreffende Person nicht von Anfang an für eine Laufbahn als Berufsoffizier im MfS verpflichtet und erfolgte auch danach keine Übernahme durch das MfS, so wird diese Tätigkeit nicht mit anderer hauptamtlicher Tätigkeit für das MfS gleichgesetzt, obwohl sie in der Erklärung (siehe oben Pkt. 2) als solche angegeben werden muß.

b) Inoffizielle Mitarbeiter

Die Arbeit mit inoffiziellen Mitarbeitern und deren Berichtstätigkeit aus allen Lebensbereichen der Bevölkerung charakterisiert die Institution MfS neben der systemerhaltenden Zielsetzung am deutlichsten. Die politische Brisanz der inoffiziellen Zusammenarbeit, für die ein Mindestmaß an moralischer

Bedenkenlosigkeit und Lüge gegenüber dem eigenen Lebensumfeld Voraussetzung war, ist offensichtlich. Das ist der Grund, warum bei einer IM-Tätigkeit zunächst einmal von einer Unzumutbarkeit ausgegangen werden kann.

Die Endauskünfte des BStU werden auf Grundlage der direkt zu den IM/GMS angelegten und derzeit auffindbaren Unterlagen erstellt. Aus der MfS-Praxis ergibt sich für die berichtenden IM im "klassischen" Fall etwa die folgende Zusammenstellung von Unterlagen:

IM-Akten, Teil I

1. Anforderungsbild an einen zu gewinnenden IM, Aufgabenstellung, Informationsbedarf
2. Vorschlag einer in Frage kommenden Person, Bericht über deren Bekanntwerden, z.T. auch bereits mit 1. verknüpft, "IM-Kandidat"
3. Überprüfungsplan zu diesem IM-Kandidaten
 - Abfrage aller greifbaren Personenspeicher
 - Ermittlungen zum persönlichen Umfeld, von Umfragen im Wohngebiet, Kaderabteilung bis hin zur Befragung vorhandener IM's, Nutzung aller sonstigen Möglichkeiten
 - Prüfung der Zuverlässigkeit im Falle einer Zusammenarbeit, typische Verhaltensweisen, daraus zu vermutende Konspirationsbereitschaft; mit ähnlichen Mitteln wie oben verknüpft
4. Überprüfungsergebnis
5. Werbungsstrategie, zunächst Einschätzung aller Gewinnungsmöglichkeiten bis hin zum genauen Plan eines Werbegesprächs; (auf Grundlage des Eingehens auf Lebensumstände, individuelle Interessen und soziale Anreize, gelegentlich auch mit Anknüpfungspunkten an Wiedergutmachung, faktische oder moralische Kompromittierung)
6. dienstliche Genehmigung der IM-Werbung
7. Bericht über das Werbungsgespräch aus Sicht des Führungsoffiziers, mitunter auch mehrere Gespräche, Einschätzung zwischen Planung und Reaktionen des Angesprochenen
8. Verpflichtung, die in der Regel durch die Verwendung eines Decknamens den konspirativen Charakter der Zusammenarbeit für beide Seiten belegt (Anlage 4).

In bestimmten Fällen hat man von einer schriftlichen Verpflichtung Abstand genommen, um, wie es dann auch in den Unterlagen vermerkt ist, das Vertrauensverhältnis nicht zu stören.

Eine schriftliche Schweigeverpflichtung über den Inhalt stattgefundener Gespräche ist einer Verpflichtung zur Mitarbeit beim MfS nicht gleichzusetzen. Im Einzelfall ist der Inhalt dieser Verpflichtung zu prüfen.

9. Formular über alle zusammenfassenden Angaben des IM, des IM-Vorlaufes und der Werbung sowie der beabsichtigten Auftragserteilung an den IM; die weitere praktische Zusammenarbeit ist im Teil II dokumentiert

10. in regelmäßigen Abständen und je nach Dauer der Zusammenarbeit wurden Zuverlässigkeitsprüfungen des IM durchgeführt, zumeist sind hier auch die Personen/Objekte/Informationen genannt, die der IM über das MfS hat, mitunter können diese Zuverlässigkeitsüberprüfungen auch Ausgangspunkt für eine Beendigung der Zusammenarbeit seitens des MfS sein,
11. Auszeichnungen und "Prämien" wurden in der Regel in den Teil I übernommen, bei häufigen Prämienzuwendungen und Geldleistungen (z.B. bei Mietzuschüssen) wurde ein Teil III angelegt
12. sollte die Zusammenarbeit vor 1989 beendet worden sein, so findet sich in dem archivierten IM-Vorgang ein Abschlußbericht mit Angabe der Gründe zur Beendigung der Zusammenarbeit aus Sicht des MfS und die Abverfügung zur Archivierung

Der IM-Vorlauf umfaßt im wesentlichen nur das unter 1.-6.,z.T. auch das unter 7. Genannte.

IM-Akten, Teil II

1. Treffberichte, die der Führungsoffizier angefertigt hat und die seine Gesprächswiedergabe, ggf. eine Auftragserteilung und erfragte Einzelinformationen enthalten, außerdem wurden Treffzeit und Treffort (meist im konspirativen Objekt) festgehalten, Treffberichte sind jedoch weder minutiös noch hinsichtlich des vom Führungsoffizier selbst Gesagten vollständig
2. Berichte des IM in vollständiger, originaler Form, wobei in der Regel Kopien von diesen entsprechend der MfS-Verwendungszwecke in andere Materialien übertragen wurden, letzteres geht jedoch aus der Aktenlage oft nicht hervor und ist für die Beurteilung selbst auch belanglos
 - handschriftliche Berichte, mit Decknamen unterzeichnet
 - Berichtsprotokolle auf Grund von Gesprächsaufzeichnungen, ohne Unterschrift; diese Praxis ist seit den 70iger Jahren im MfS sehr weit verbreitet, so daß die Echtheit kaum anzuzweifeln ist, zumal die Tonbandabschriften nicht selbst vom Führungsoffizier angefertigt wurden
 - übergebene Materialien informativen Charakters, die de facto einer Berichterstattung gleichkommen (z.B. Dienstunterlagen, Veranstaltungsprotokolle);

Mitunter schafften es besonders benötigte und clevere IM's, daß sie weder per Hand noch per Tonband berichten mußten. Die Brisanz des Geschehenen ist dabei jedoch oft gegeben. Da beim Bundesbeauftragten mitunter nur Teil I oder nur Teil II auffindbar ist, erschwert dies die Bewertung der Mitteilung des BStU.

Akten von gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit (GMS)

Die Aktenlage von GMS hat einige Besonderheiten gegenüber den IM-Akten:

1. zumeist handelt es sich hier nur um einen Band (die Differenzierung in Teil I und Teil II sowie ggf. III gibt es hier nicht)
2. oft erfolgte statt einer schriftlichen Verpflichtung eine solche per Handschlag bzw. eine Berufung, was eine eingeschränkte Beweiskraft der Aktenlage bedeuten kann

3. die Beziehung zur beruflichen Tätigkeit des GMS ist wesentlich stärker als bei IM's, was auch oft von der betreffenden Person so gesehen wird; jedoch ist auch hier die vom MfS vorgesehene Aufgabenstellung klar umrissen und in der Bewertung von den Dienstaufgaben zu trennen
4. die tatsächliche Zusammenarbeit ist nicht so allseitig wie bei der IM-Berichterstattung dokumentiert, da es oft um bestimmte Handlungen, oder um anderweitig verwendete "Meldungen" geht; in der MfS-Richtlinie 1/79 heißt es: "*GMS sind vorrangig einzusetzen zur Mitwirkung bzw. Lösung von Teilaufgaben...*"; diese GMS-"Mitwirkung" ist im konkreten Fall aus Sicht der Aktenlage ähnlich schwer nachvollziehbar wie die Mehrheit der Einzelhandlungen eines MfS-Mitarbeiters, was den Umgang mit Endauskünften über GMS erschwert.

Die direkt zur Person des GMS angelegten Unterlagen sind überwiegend mit denen im Teil I der informationsgebenden IM zu vergleichen.

Akten von inoffiziellen Mitarbeitern betreffs konspirativer Objekte (IMK)

IMK-Akten, sofern sie mit Personen außerhalb des MfS zusammenhängen, beinhalten unter Berücksichtigung der sachlichen Spezifik vor allem Akteninhalte des Teils I, wobei es hierin auch nicht um eine Berichterstattung an das MfS ging. Im Mittelpunkt der Aktenführung steht das konspirative Objekt, auf das auch der Deckname Bezug nimmt. Dieser Deckname mußte der betreffenden Person nicht bekannt sein. Eine Person stellte dieses Objekt nur zur Verfügung - jedoch mittels einer entsprechenden Verpflichtung. In der Regel wußte die IMK-Person nicht, zu welchen Einzelhandlungen und durch welche Einzelpersonen das Objekt benutzt wurde. Andererseits hatte sich das MfS jedoch der "Zuverlässigkeit" dieser Person versichert und - schon aus eigenem Interesse - diese über den konspirativen Charakter ihres Anliegens nicht im Unklaren gelassen. Bei dieser Aktengruppe kommt es gelegentlich vor, daß die Ehepartner von den Personen, die ihre Zusammenarbeit erklärt haben, mittels "Schweigeverpflichtung" mitverpflichtet wurden. Bei letzteren handelt es sich dann jedoch nicht um die "bewußte finale Mitarbeit".

c) Andere Formen der Erfassung:

Neben der inoffiziellen Tätigkeit gab es:

- Registrierung als IM-Vorlauf (*VL-IM*)
Jeder IM-Verpflichtung ging eine Zeit der "Aufklärung" des IM-Kandidaten durch das MfS voraus, in der die "Brauchbarkeit" des Anzuwerbenden sowie sein Umfeld ohne dessen Kenntnis überprüft wurden. Meist wurde in der Folge durch "Beschuß zum Anlegen eines IM-Vorlaufs" das gesammelte Material zu einer IM-Vorlaufakte zusammengefaßt.
Erschien die betreffende Person ungeeignet oder lehnte sie eine inoffizielle Zusammenarbeit ab, wurde der Vorgang ebenfalls als VL-IM-Akte archiviert. Während eines IM-Vorlaufes konnte es zu legendierten oder offenen Kontaktgesprächen und teilweise schon zu Berichten durch den VL-IM kommen. Eine Verpflichtung zum IM konnte auch nach einer sehr kurzen Kontaktphase erfolgen, ohne daß eine IM-Vorlaufakte angelegt wurde.

- Kontaktpersonen (*KP*)
Kontaktpersonen wurden vom MfS zur Abschöpfung von Informationen genutzt. Nach bisherigen Erkenntnissen wurden diese Personen offiziell kontaktiert. Sie wußten, wem sie Informationen gaben. Sie wurden aus Personenkreisen ausgewählt, die im Sinne der SED und des MfS zuverlässig waren. Kontaktpersonen waren keine inoffiziellen Mitarbeiter, konnten aber durch ihre Tätigkeit ebensolche Wirkungen für die Betroffenen auslösen.
- inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes K I der Kriminalpolizei (*IKM*)
Dieses Arbeitsgebiet hatte eng mit dem MfS zusammengearbeitet. Nach dem Stasi-Unterlagengesetz findet eine Gleichstellung mit dem IM des MfS statt. IKM-Vorgänge waren beim MfS registriert, die Akten wurden aber bei der Kriminalpolizei geführt und erst bei Beendigung des Vorgangs beim MfS archiviert.

Sogenannte "laufende Vorgänge" sind in der Wendezeit vernichtet worden, so daß in solchen Fällen in den Mitteilungen des BStU zu diesen inoffiziellen Mitarbeitern nur der Hinweis auf eine karteimäßige Erfassung enthalten ist.

Weitere Beschreibungen einzelner IM-Kategorien können in der Behörde der Landesbeauftragten erfragt werden.

5.2. Weitere Hinweise zur Aktenbewertung

a) Der Wahrheitsgehalt der IM-Akten als Nachweis der Tätigkeit für das MfS

ist sehr hoch. Das Führen dieser Akten und die inhaltliche Arbeit mit dem IM durch den Führungsoffizier wurden von Vorgesetzten in regelmäßigen Abständen kontrolliert.

Dabei ist davon auszugehen, daß die Aktenführung mit dem Ziel erfolgte, Maßnahmenpläne zu erstellen oder die politisch-operative Tätigkeit des MfS sicherzustellen. Auf diese Art und Weise war eine ständige Überprüfung des Wahrheitsgehaltes der Akten möglich.

Vorschläge zur Werbung, deren Durchführung und weitere Maßnahmen wurden detailliert dargelegt und waren vom Vorgesetzten zu bestätigen. Einschätzungen zur Persönlichkeit und zur Ehrlichkeit des IM und des Anzuwerbenden wurden meist nicht nur von einer Person erstellt, sondern hierfür sind die Ermittlungen mehrerer IM und Führungsoffiziere verglichen und verdichtet worden.

Wird die Akte durch den Beschäftigten als Fälschung bezeichnet und deren Echtheit bestritten, so sollte grundsätzlich von der inhaltlichen Echtheit der Mitteilung des Bundesbeauftragten ausgegangen werden. Der Fall der inhaltlichen Fälschung der MfS-Akte stellt eine sehr seltene Ausnahme dar. In einem Gerichtsverfahren kann das ggf. geprüft werden.

Die Beweislast liegt in jedem Fall beim Arbeitgeber.

b) Die Altersgrenze von 18 Jahren

schützt Personen, die nur vor dem 18. Lebensjahr mit dem MfS zusammengearbeitet haben, vor der Bekanntgabe. Geht die Tätigkeit über das 18. Lebensjahr hinaus und umfaßt die Mitteilung auch die davorliegende Tätigkeit, so dürfen die Unterlagen aus der Zeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht zum Nachteil für den Betroffenen verwendet werden.

c) Eigene Absagen, Erpressung oder Werbung durch/in Konfliktsituationen

sind wichtig für die Prüfung der Zumutbarkeit. Stand jemand von vornherein dem MfS ablehnend gegenüber oder versuchte, von seiner Verpflichtung loszukommen, so wurde dies in den Unterlagen des MfS vom Führungsoffizier dokumentiert.

Ebenso finden sich bei einer eventuellen Werbung durch Erpressung, Werbung durch Schaffen einer Konfliktsituation oder Werbung durch Ausnutzung einer Konfliktsituation Hinweise darauf in den Akten.

Zur Erläuterung des Charakters der inoffiziellen Zusammenarbeit sind der (zusammenfassenden) Mitteilung des BStU häufig Kopien aus der Akte hinzugefügt, oder, falls vorhanden, wenigstens die Verpflichtungserklärung. Dies soll den Beweiswert der Mitteilung erhöhen.

d) Ersuchen um erweiterte Mitteilung oder Akteneinsicht

sind bei der Auswertung der Mitteilungen des BStU immer dann empfehlenswert, wenn sich Unklarheiten ergeben oder z.B. das Arbeitsgericht angerufen wird. Auf Antrag besteht die Möglichkeit einer erweiterten Aktenmitteilung, d.h. die Erläuterung von Sachverhalten oder die Bereitstellung weiterer Kopien. Im Einzelfall kann Einsicht in die Unterlagen (schriftlich) beantragt werden.

e) Andere Abkürzungen und Beschreibungen einzelner IM-Kategorien,

die hier nicht erläutert wurden, sind bei der Landesbeauftragten oder bei der Behörde des Bundesbeauftragten und seinen Außenstellen zu erfragen. Darüber hinaus existiert ein Verzeichnis "Gebräuchliche Abkürzungen des MfS", herausgegeben vom Bundesbeauftragten.

f) Unvollständige Mitteilungen des Bundesbeauftragten

Es kommt vor, daß eine Mitteilung des Bundesbeauftragten nur besagt, jemand sei als IM geführt worden. Daraus kann der Arbeitgeber nicht erkennen, ob der Beschäftigte auch als IM tätig gewesen ist. Wenn also die Tätigkeit nicht durch handschriftliche Unterlagen belegt werden kann, ist es Aufgabe des Bundesbeauftragten, als Fachbehörde für die MfS-Strukturen das sonstige Material zu bewerten und die Grundlagen für einen schlüssigen Indizienbeweis darzulegen.

Er müßte dann auch bereit sein, im Falle eines Rechtsstreits diesen Beweis zu führen.

5.3. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten über inoffizielle Mitarbeiter - Erläuterungen zum Punkteverzeichnis und seiner Interpretation (Anlage 5)

P.1 - IM-Kategorie

Vor 1968 verwendete das MfS die übergreifende Bezeichnung "GI" (Geheimer Informant). Nach der MfS-Richtlinie 1/68 wurde dies verändert. Laufende GI-Vorgänge wurden 1968 umregistriert, was mitunter das Auftauchen des Jahres 1968 in der Endauskunft erklärt. Die 1968 bis 1979 bzw. ab 1979 verwendeten IM-Kategorien sind u.a. IMS,IMB (siehe Abkürzungen). Sofern mehrere Kategorien von IM-Tätigkeit vorlagen, sind diese chronologisch genannt. Folgte einer einfacheren Form eine intensivere Kategorie der Zusammenarbeit (z.B. IMS folgte IMB, IME oder FIM), könnte dies als indirekte Bestätigung der "Zuverlässigkeit" für das MfS gelten.

P.2 - Decknamen

Hier ist in der Regel eine Deckungsgleichheit mit der in den Anlagen einer Endauskunft befindlichen handschriftlichen Verpflichtung, in der der Betroffene selbst die weitere Verwendung des genannten Decknamens bestätigt. Gleichwertig ist auch die Verwendung eines Decknamens durch den Betroffenen selbst, z.B. bei einer handschriftlichen Berichterstattung oder einem Quittungsbeleg. Andere Formen der Decknamenverwendung könnten vom Betroffenen geleugnet werden oder - in wenigen Fällen - ohne dessen Kenntnis sein. Ergibt sich dies aus der Aktenlage, so findet sich in der Mitteilung (Evtl. auch unter 17.) ein entsprechender Hinweis darauf. Zur Bewertung der nachweislichen Decknamenverwendung läßt sich feststellen, daß dies **deutlichstes Kennzeichen einer Bereitschaft zur Konspiration** ist und damit ein Kriterium zur Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit. Sie kennzeichnet auch die Tatsache, daß das MfS die betreffende Person über sich selbst nicht getäuscht hat. Nach MfS - Richtlinie 1/58 sollten Berichte generell mit Decknamen unterzeichnet werden. Die Verwendung des Klarnamens war nur begründet und mit Erlaubnis vom MfS-Vorgesetzten möglich. Seltener erfolgte ein Wechsel des Decknamens, welcher sich auf Fälle der "Gefahr einer Dekonspiration" oder (nicht immer) bei der Veränderung der IM-Kategorie beschränkt haben dürfte. Die GMS hatten vor 1980 nicht in jedem Fall einen Decknamen bzw. verwendete das MfS einen Decknamen ohne deren Kenntnis zur internen Konspiration. Da ein MfS-Offizier zur Anlage eines IM-Vorlaufs entsprechender Genehmigung bedurfte und dabei auch eine etwa vorhandene ältere (archivierte) IM-Akte zur Person aufgefunden wurde, kann von der Zusammenfassung eines etwaigen älteren mit dem neueren Aktenmaterial ausgegangen werden.

P.3 - Hauptabteilung/Abteilung

Hier erhält man Aufschluß, für welche MfS-Dienststelle der Führungsoffizier tätig war und wie demzufolge die IM-Tätigkeit eingebettet war. Aussagekräftiger sind jedoch in diesem Zusammenhang die Punkte 9 (Ziel der Werbung) und 11 (übertragene Aufgaben), da z.B. das Handlungsspektrum von MfS-Kreisdienststellen wesentliche Überschneidungen mit den verschiedenen Abteilungen der MfS-

Bezirksverwaltung haben konnte. In der Regel wurden IM's überwiegend von den ohnehin für die Bevölkerungsbesitzung brisanten sogenannten operativen Dienststeinheiten geführt. Ein Blick in die Strukturpläne des MfS (Nachfrage bei der Behörde der Landesbeauftragten oder beim Bundesbeauftragten) gibt dabei eine gute Kurzinformation bezüglich der in der Mitteilung genannten Dienststeinheit.

P.4 - Führungsoffiziere

Im wesentlichen war ein IM einem hauptamtlichen Offizier zugeordnet, welcher zugleich die IM-Akte führte. Bei längerer IM-Zusammenarbeit ist der mehrmalige Wechsel von Führungsoffizieren keine Seltenheit und nicht immer von wesentlicher Aussagekraft. In diesem Punkt ist auch verzeichnet, ob die Führung über einen sogenannten Führungs-IM erfolgte. Letzteres spricht für die "besondere Zuverlässigkeit" des beauskunfteten IM, denn nur solche durften nach MfS-Richtlinien an Führungs-IM's übergeben werden. Der Dienstgrad des Führungsoffiziers kann unter Umständen Rückschlüsse geben, z.B. für die Bedeutung, die das MfS einem bestimmten IM beimaß, aber auch für die mögliche Schwierigkeit der Gewinnung einer für das MfS besonders interessanten Person. Wenn der Führungsoffizier selbst mit Decknamen auftrat, so könnte dies Symptom sein für ein "mangelndes gegenseitiges Vertrauen" zwischen der Person und dem MfS bzw. eine beschränkte Gesprächsbereitschaft der Person.

P.5 - Aktenlage

Hieraus läßt sich erkennen, inwieweit die IM-Unterlagen heute beim Bundesbeauftragten vollständig sind. Das ist besonders von Belang, wenn nicht zu allen 17 Punkten ausreichende Informationen in der Endauskunft erhalten sind und die Möglichkeiten der Bewertung des zugrundeliegenden Sachverhaltes erheblich eingeschränkt sind. Es ist eindeutig ein erheblicher Unterschied, ob das MfS wenig Unterlagen zu einem "Kandidaten" anlegen konnte oder ob ein Führungsoffizier 1989 griffbereite Aktenteile eines "lieb gewonnenen" IM beseitigte. Bei Unklarheiten ist eine mündliche Rückfrage beim BStU geraten. Mitunter finden sich unter Punkt 17 (Bemerkungen) dazu bereits die Erläuterungen. Die Seitenzahlen als solche sind nur sehr begrenzt aussagefähig, so kann z.B. eine 100seitige Akte als sogen. "IM-Vorlauf" vorhanden sein, ohne daß jemals eine Zusammenarbeit zustande gekommen ist.

P.6 - Vorlauf- und Kontaktphase

Die hier angegebenen Zeiträume entsprechen den Aktenteilen, die zeitlich vor der Verpflichtung/Berufung liegen, wobei die Kontaktphase in der Regel letzter Teil der Vorlaufphase ist. Es gibt auch IM-Vorgänge, die vor bzw. ohne Verpflichtung des Betroffenen archiviert wurden. Diese werden vom BStU jedoch in der Regel nicht beauskunftet, da eine Tätigkeit für das MfS in diesem Fall nicht vorgelegen hat. Die Unterscheidung von Vorlaufphase und Kontaktphase kann bei später verpflichteten IM's insofern von Belang sein, als mitunter die Kontaktphase bereits mit der Auftragserteilung und erster faktischer IM-Tätigkeit verbunden sein kann. Dazu müßte jedoch unter Punkt 17 Näheres erläutert sein. Die Kontaktabbahnung des Führungsoffiziers kann andererseits auch noch "legendiert" sein, die Verpflichtung jedoch nicht mehr. Der Beginn der Vorlaufphase kann später als das Bekanntwerden des Betroffenen für

das MfS liegen. Es dokumentiert im Grunde den Zeitpunkt, zu dem der MfS-Mitarbeiter die IM-Aktenführung begann und dies weitermeldete im Rahmen der dienstpflichtigen Registrierung. Letztere bedeutete zugleich, daß es zu einer Person nur einen "aktiven" Vorgang geben durfte. Sonderfälle, wie das Drängen eines operativ Beobachteten ("Opfer") zur Mitarbeit, sind im Zusammenhang mit Punkt 10 und 17 ersichtlich - eine größere Rolle von Zumutbarkeitsgründen könnte sich hieraus ergeben. Die zeitliche Dauer von Vorlauf- und von Kontaktphase lassen sich allgemein kaum bewerten, denn eine lange Dauer muß nicht unbedingt auf eine schwere Gewinnbarkeit einer für das MfS interessanten Person schließen lassen, z.B. wenn eine gleichzeitige Verknüpfung mit einer Beobachtung erfolgte. Von größerer Relevanz zur Beurteilung ist die Zeit zwischen Verpflichtung und Archivierung, da das MfS "unbrauchbare" IM's selten länger als 2-4 Jahre "geführt" hat - für eine baldige Beendigung und Suche nach anderen Personen als Mitarbeiter haben zumeist auch die MfS-Vorgesetzten gesorgt.

P.7 - Zeitraum der IM-Erfassung

Hier ist der Gesamtzeitraum zwischen Verpflichtung und "Abverfügung zur Archivierung" angegeben. Es handelt sich dabei in der Regel um den Zeitraum der "bewußten finalen Mitarbeit" der betreffenden Person. Eine relativ kurze Mitarbeit kann unter Umständen für die Zumutbarkeit bedeuten, daß der Betroffene von einer Verpflichtung, die ohne Bedenkzeit und ohne Kenntnis der Folgen der Verweigerung gegeben wurde, faktisch bereits kurz danach wieder zurücktrat und den Versuch machte, sich indirekt dem MfS zu entziehen. Dazu ist jedoch ein Blick auf die letzten Punkte der Endauskunft erforderlich sowie auch auf die Gründe der Beendigung der Zusammenarbeit. Die Dauer der IM-Erfassung bedeutet zugleich, daß in dieser Zeit keine andere Aktenführung zu der Person beim MfS erfolgte. Handelt es sich um einen sogen. "offenen" oder "aktiven" Vorgang, so erfolgte eine Aktenführung und meist auch die Zusammenarbeit bis in die unmittelbare Wendezeit. Sollte längere Zeit zwischen letztem Gespräch/Kontakt/Bericht und der Archivierung liegen, so ist das im Punkt 17 erläutert - die Phase der unmittelbaren Zusammenarbeit würde sich dann um diesen letztgenannten Zeitraum verkürzen.

P.8 - Form der Verpflichtung

In der MfS-Richtlinie 1/78 heißt es: *" Die Verpflichtung der neuen IM ist in würdiger Weise so durchzuführen, daß*

- die Verbindlichkeit der getroffenen Vereinbarungen ausgedrückt wird,
- die prinzipiellen Forderungen an das künftige inoffizielle Handeln und die damit verbundenen Pflichten in konzentrierter Weise bewußt gemacht werden,
- die IM zur Übernahme und Realisierung der ersten Aufträge motiviert werden."

Es konnte sich um eine schriftliche, eine mündliche oder eine Verpflichtung mit Handschlag handeln. In der Regel findet sich eine vorhandene Verpflichtung in den Aktenauszügen der Mitteilung. Ein Schema zur Abnahme einer Verpflichtung gab es nicht, es sollte individuell vorgegangen werden. Wenn der IM Bereitschaft zur Informations-lieferung, aber nicht zur Verpflichtungsunterschrift zeigte, so hatte ersteres den Vorrang.

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit unterscheidet sich wesentlich von einer reinen Schweigeverpflichtung, die auch von den Opfern des MfS mitunter gefordert wurde.

In ihrer Beweiskraft etwas problematisch können mündliche Verpflichtungen sein, die allerdings eine untergeordnete Rolle spielen und eventuell durch "Faustpfänder" wie Quittungsunterschriften ergänzt sein können. Die mündlichen Verpflichtungen mußten jedoch vom MfS-Vorgesetzten gegengezeichnet werden, was die Vermutung individueller Willkür des Führungsoffiziers einschränkt. Eine Verpflichtungserklärung ist neben unterschriebenen Mitteilungen und handschriftlichen Berichten das einzige aus den IM-Akten, was die Seite des IM dokumentiert. Fehlt eine Verpflichtungserklärung, so wäre hiernach zu sehen oder aber die Frage zu stellen, inwieweit hier Hinweise auf die Unvollständigkeit von Aktenmaterial vorliegen. Es ist in solchen Fällen nicht ausgeschlossen, daß eine MfS-Zusammenarbeit "legendiert" war und demzufolge keine "bewußte,finale Mitarbeit" vorlag. Hierzu findet man im Punkt 17 dann weiterführende Hinweise.

P.9 - Ziel der Werbung

Dieser Punkt ist - für die Beurteilung - mit Punkt 11 und 16 als eine Einheit anzusehen. So kann zum Beispiel eine Differenz zwischen dem Plan der Gewinnung und der Realisierung der Zusammenarbeit als Indiz für ein indirektes Blockieren bzw. eifriges Überbieten des IM gelten. Das Ziel der Werbung ist ein inhaltlicher Teil des IM-Vorlaufes und gibt auch - gewissermaßen in Konkretisierung zum Punkt 3 - die im groben vorgesehene Verwendungsrichtung an. Unabhängig von der Zielsetzung des Führungsoffiziers kann jedoch davon ausgegangen werden, daß jederzeit gezielte Personeninformationen - egal ob "zufällig" berichtet oder direkt bzw. indirekt angefordert - zum Nachteil des Betroffenen/Opfers verwendet und mitunter in andere MfS-Struktur-bereiche weitergeleitet werden konnten. Das gewährleisteten die MfS-internen Informationsnetze und -mechanismen, von deren Existenz auch ein Außenstehender ausgehen mußte.

P.10 - Grundlage der Werbung

An dieser Stelle findet sich die MfS-Aussage über die festgestellte Motivation, die im Anschluß an das Werbungsgespräch und deren Auswertung formuliert wurde. Zum Verständnis der hier zitierten Aussage muß man die Motivationen kennen, zwischen denen das MfS unterschiedet:

"Werbegründungen können sein

- *positive gesellschaftliche Überzeugung des Kandidaten,*
- *persönliche Bedürfnisse und Interessen des Kandidaten,*
- *Auslösung von Rückversicherungs- und Wiedergutmachungsbestrebungen der Kandidaten mit Hilfe kompromittierender Materials oder Kombinationen zwischen diesen verschiedenen Grundlagen."*(MfS-Richtlinie 1/68)

In der überwiegenden Zahl der Endauskünfte wird Überzeugung als Grundlage angegeben, zumal der Führungsoffizier die ständige Aufgabe der politisch-ideologischen Schulung seiner IM's hatte. Nach der oben zitierten MfS-Richtlinie konnten Überzeugungsinhalte eine marxistische Weltanschauung, ein entsprechendes Feindbild, aber auch humanistisches Berufsethos, patriotische und demokratische Überzeugung sein. Es ist nicht ausgeschlossen, daß erpresserische Motive vom Führungsoffizier in der Akte verschwiegen wurden. Dies sind jedoch Ausnahmefälle. Zur Beurteilung des Charakters einer IM-Tätigkeit ist die Werbungsgrundlage allein nicht ausreichend.

P.11 - Übertragene Aufgaben

Hierzu vgl. auch das im Punkt 9 Gesagte. Der Begriff "Einsatz- und Entwicklungskonzeption" entsprach in der Regel dem Werbungsziel, wurde aber auch für spätere Umorientierungen verwendet. Die übertragenen Aufgaben gehen aus einer IM-Akte besonders aus den - nach der Verpflichtung angelegten - regelmäßigen IM-Prüfungen und der Analyse der Zusammenarbeit hervor, aber auch aus den ebenfalls vom Führungsoffizier verfaßten Treffberichten. Je komplexer eine Zusammenarbeit war, um so weniger aussagefähig sind allerdings die hier in Kurzform zusammengefaßten Aufgaben. Bei einer strukturellen Umordnung des IM im MfS (z.B. Wechsel der Zuständigkeitsbereiche der Führungsoffiziere) kann das hier genannte Aufgabenspektrum auch an die Stelle des im Punkt 9 genannten getreten sein.

P.12 - Wert- oder Sachleistungen des MfS an den IM

Alle in der IM-Akte vorhandenen Quittungen und Belege werden hier - differenziert nach

1. Prämien,
2. regelmäßige Vergütungen bzw.
3. dem IM nicht direkt zugute gekommenen Auslageerstattungen - benannt.

Während letzteres kaum von Belang (außer evtl. bei Mietzuschuß, der Beschaffung zusätzlicher Einrichtungsgegenstände in privaten, konspirativen Wohnungen) für die Beurteilung ist, geben die Prämien und Vergütungen mitunter eine Bekräftigung der erfolgten Zusammenarbeit, die auch hartnäckig ableugnende IM's schnell in Widersprüche bringt. Eine heutige Zumutbarkeit dürfte im Falle von regelmäßigen Vergütungen nur schwerlich in Frage kommen. Prämien konnten mitunter auch eine motivierende Aufgabe für einen "trägen" IM haben, jedoch ist die Entgegennahme durch den Betreffenden ein Faktum für sich.

Im allgemeinen ist jedoch festzustellen, daß für die Zusammenarbeit des MfS mit inoffiziellen Mitarbeitern Geldleistungen nach Aktenlage nur selten eine Rolle gespielt haben, eine größere Zahl der Mitteilungen also hierzu keine Bemerkungen enthalten, obwohl aus Verpflichtung und Berichterstattungen viel Unzumutbares hervorgeht.

P.13 - Auszeichnungen

Das zuletzt Genannte trifft auch hier zu. Einfache Formen der Auszeichnungen, Ehrenurkunden etc. (meist verbunden mit Geldprämien) wurden vor allem anlässlich politischer Jubiläen vorgenommen. Das Fehlen von Auszeichnungen ist jedoch selbst kein entlastendes Moment für einen inoffiziellen Mitarbeiter. Für die Beurteilung können lediglich solche Auszeichnungen berücksichtigt werden, die direkt auf eine IM-Tätigkeit Bezug nehmen. Eine vorgeschlagene Auszeichnung muß nicht eine dann auch übergebene bzw. eine entgegengenommene sein. Dies fände in Punkt 13 jedoch Erwähnung.

P.14 - Grund der Beendigung der Zusammenarbeit

Nach der zuletzt gültigen Richtlinie (1/79) hatte das MfS dazu folgende Regelungen: *"Eine Beendigung der Zusammenarbeit mit dem IM hat zu erfolgen, wenn nachweislich solche Gründe vorliegen, wie*
- *fortgesetzte Unehrlichkeit, Dekonspiration,*

- Entlarvung des IM als Doppelagent oder Provokateur,
- erschöpfte Einsatzmöglichkeiten bzw. Perspektivlosigkeit oder langandauernde Erkrankung, Invalidität, Heirat oder Versorgung von Kindern, die keinen erfolgreichen Einsatz mehr zulassen.

Die Gründe sind in einem entsprechenden Abschlußbericht aufzuführen."

In diesen Gründen können Verhaltensweisen des IM ebenso wie interne Auffassungen des MfS zum Ausdruck kommen. Die hier genannten Aspekte sind zur Prüfung einer heutigen Zumutbarkeit u.U. von Interesse. Eine gewisse Verzerrung oder subjektive Sicht des Führungsoffiziers sind hier nicht ausgeschlossen, zumal ein IM eventuell sehr indirekte Wege einer Entziehung vor dem MfS ging. Andererseits ist das MfS bei einem Wechsel des Wohnorts oder der Tätigkeit als Grundlage einer Beendigung der Zusammenarbeit häufig selbst die aktive Seite gewesen. Wenn der Grund "Auflösung des MfS/AFNS" genannt ist, so erfolgte im eigentlichen Sinne keine Beendigung der Zusammenarbeit, letztere machte sich lediglich überflüssig.

P. 15 - Art und Anzahl der Berichte

Diese Auskünfte ergeben einen kurzen Querschnitt über die formale Gestalt des Teil II der IM-Akten. Ein quantitativ großer Umfang (z.B. insgesamt über 30 Berichte) gibt Aufschluß über eine sehr deutliche Zusammenarbeit. Sehr regelmäßig waren die beiderseitigen Kontakte, wenn pro Jahr (zwischen Verpflichtung und Archivierung) über 10 Treffen und 10 Berichte des IM's hervorgehen. Recht glaubhaft war die vom MfS dargestellte Zusammenarbeit, wenn ein relativ ausgeglichenes Verhältnis von Treffberichten und IM-Berichten festgestellt wurde. Außerordentlich beweiskräftig sind handschriftliche Berichte, wobei deren Fehlen besonders bei IM-Akten nach Mitte der 70iger Jahre nicht außergewöhnlich und in Frage zu stellen ist. Die Treffberichte enthalten häufig nicht nur Gesprächsverlauf und Hinweise zur persönlichen Beziehung IM-Offizier, sondern oft auch indirekte vom Führungsoffizier erfragte Informationen bzw. solche, die sich ergaben aus der Besprechung der vom IM beim Treffen meist unmittelbar zuvor erstellten Berichte. Tonbandabschriften widerspiegeln die tatsächlichen IM-Worte, da sie von einem MfS-Schreibdienst (nicht vom Führungsoffizier) zu Papier gebracht wurden. Punkt 15 und 16 sind jedoch speziell auf die Kategorien IMS, IMB u.ä. festgeschrieben. Für GMS waren Informationen bekanntlich nur Teilaufgaben oder "Nebenprodukte" der Zusammenarbeit, für IMK überhaupt nicht Gegenstand der Zusammenarbeit. Zu den Berichten ist jeweils die Form der Unterzeichnung erwähnt, oft sind es mehrere Formen.

P.16 - Inhalte der Berichte

In thematischen Stichwörtern wird hier der Charakter der IM-Berichte wiedergegeben, obwohl die Vielzahl der Möglichkeiten hier Grenzen setzt. Als problematisch für eine heutige Unzumutbarkeit sind wohl Informationen über Personen anzusehen, da hier kein IM die Möglichkeiten des Schadens für diese leugnen konnte. Zur Beurteilung vgl. auch das unter Punkt 9 Gesagte, da über den Vergleich ein indirekter Schluß über die reale Bereitschaft möglich ist. Eine Auswahl von Berichten in den Anlagen der Mitteilung soll den Querschnitt der Berichtstätigkeit aufblättern. Bei Unklarheiten oder gegenteiligen Aussagen in der Anhörung könnte eine weitergehende Akteneinsicht empfehlenswert sein.

P.17 - Bemerkungen

Hier finden sowohl Ergänzungen zu den z.T. sehr eng umrissenen 16 vorherigen Punkten, als auch auf die Spezifik der zugrundeliegenden Aktenlage zugeschnittenen Ergänzungspunkte sowie auch Besonderheiten des Einzelfalles Erwähnung. Es gibt Endauskünfte, bei denen eine alleinige Beachtung der 16 Punkte kaum eine fundierte Einschätzung des zugrundeliegenden Sachverhaltes ermöglichen. Daher ist es empfehlenswert, zunächst zu prüfen, inwieweit die o.g. Punkte zunächst mit den einzelnen Bemerkungen ergänzt werden sollten.

6. Tätigkeit für das MfS

a) Der Begriff "Tätigkeit"

Darunter ist die "bewußte, finale Mitarbeit" zu verstehen (BAG 8 AZR 474/91-11.06.1992 und 8 AZR 537/91-11.06.1992).

b) Bedeutung der Verpflichtungserklärung

Bei einem inoffiziellen Mitarbeiter ist die Unterzeichnung der Verpflichtung ein wesentliches Indiz für eine Zusammenarbeit mit dem MfS, stellt aber allein noch keine Tätigkeit für das MfS dar. Dafür, daß der Überprüfte tatsächlich als IM tätig geworden ist, bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) weiterer Beweise. In jedem Fall sind bei der Zumutbarkeitsprüfung die weiteren Umstände des Einzelfalles sorgfältig zu bewerten. Eine finale Mitarbeit kann auch ohne schriftliche Verpflichtungserklärung vorliegen.

c) Dienstliche Kontakte

Bei dienstlichen Kontakten zum MfS beginnt eine Tätigkeit dort, wo der Informationsgeber über außerdienstliche Sachverhalte berichtete bzw. über den dienstlichen Gesprächsauftrag hinaus Informationen an das MfS weitergab. Wenn Berichte unter Verwendung eines Decknamens, also in konspirativer Art und Weise an das MfS gegeben wurden, ist von nicht-dienstlichen Kontakten auszugehen. Dienstliche Kontakte selbst, bei denen keine IM-Verpflichtung zugrunde lag, sind in den Unterlagen des BStU nicht nachweisbar. Ob ein dienstlicher Gesprächsauftrag vorlag und wie weit dieser ging, muß anhand von Dienstanweisungen und Dienstvorschriften geprüft werden.

Die dienstliche Berichtspflicht bestand in der Regel nur gegenüber den Dienstvorsetzten und nicht gegenüber dem MfS. Verwaltungsvorschriften, die eine Zusammenarbeit mit dem MfS ausdrücklich festlegten, existierten nur für herausgehobene Funktionen in Staat und Partei sowie für bewaffnete Organe.

d) Kontakte während des Grundwehrdienstes

Für Grundwehrdienstleistende, **die nicht IM waren**, in der NVA, den Grenztruppen und dem Wachregiment des MfS war eine klare Trennung zwischen MfS-Offizieren und NVA-Offizieren in der Regel nicht möglich. Gemäß interner Vereinbarung trugen MfS-Offiziere die Uniformen der entsprechenden Einheiten und waren deshalb praktisch Dienstvorgesetzte der Grundwehrdienstleistenden.

Ob die eventuelle Zusammenarbeit des Grundwehrdienstleistenden mit dem MfS mehr den Charakter einer inoffiziellen Zusammenarbeit oder den von dienstlichen Kontakten trug, muß im Einzelfall anhand der Berichtsakte entschieden werden.

7. Die Bewertung der Zumutbarkeit der Weiterbeschäftigung durch den Arbeitgeber

7.1. Problemstellung

Im Bereich des Öffentlichen Dienstes ist ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung insbesondere dann gegeben, wenn der Beschäftigte für das MfS/AfNS tätig war

und

deshalb ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint.

Der Arbeitgeber muß also prüfen, ob eine Tätigkeit für das MfS/AfNS vorgelegen hat und deshalb ein weiteres Festhalten am Arbeitsverhältnis zumutbar oder unzumutbar ist (Einzelfallprüfung durch den Arbeitgeber).

Für die Bewertung der Zumutbarkeit der Weiterbeschäftigung durch den Arbeitgeber spielen Erkenntnisse über Zwang zur Mitarbeit, Erpressung oder nachweisbare innere Distanz, Treffdisziplin oder Dekonspiration eine große Rolle. Persönliche Distanzierung und besondere Werbeformen (z.B. Werbung in Konfliktsituationen oder mit Hilfe kompromittierenden Materials) wurden in den Personalunterlagen durch den Führungsoffizier dokumentiert.

Eine erzwungene oder in innerer Distanz ausgeübte Tätigkeit für das MfS wird in der Regel dann nicht angenommen werden können, wenn sich ein Beschäftigter erst nach der Aufdeckung seiner Tätigkeit beim MfS hierauf beruft.

7.2. Kriterien für Unzumutbarkeit

a) "Unzumutbarkeit"

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (siehe 8 AZR 474/91; 8 AZR 537/91) ergibt sich die Unzumutbarkeit aus dem individuellen Maß der Verstrickung (dem Grad der Belastung) unter Berücksichtigung der Anforderungen, die in einem Rechtsstaat an den Öffentlichen Dienst gestellt werden. Dabei ist auf die vordergründige Erscheinung der Verwaltung mit diesem Mitarbeiter abzustellen.

Die Feststellungen und Abwägungen des Arbeitgebers bei der Bewertung der "Unzumutbarkeit" sind durch das Arbeitsgericht überprüfbar. Hierbei kommt es neben den objektiven Faktoren, wie insbesondere der Art und Weise der Tätigkeit für das MfS und der Zeitspanne, in der sie ausgeübt worden ist, vor allem auf die von der Rechtsprechung geforderte subjektiv zurechenbare, finale Tätigkeit für das MfS an.

Denn nur eine dem Überprüften auch subjektiv zurechenbare Tätigkeit kann seine Beschäftigung im Öffentlichen Dienst als unzumutbar erscheinen lassen.

b) "Verstrickung"

Die Verstrickung/der Grad der Belastung ist nach

- der Art der Tätigkeit (bei hauptamtlichen Mitarbeitern),
- dem Dienstrang bei hauptamtlichen Mitarbeitern,
- der Dauer der Tätigkeit,
- dem Zeitpunkt der Aufnahme und der Beendigung der Tätigkeit,
- dem Grund der Aufnahme und der Beendigung der Tätigkeit

zu beurteilen (vgl. BAG 8 AZR 474/91-11.06.1992).

Es kommt nicht auf

- besondere Einzelakte oder Auswüchse der Tätigkeit,
- etwaige Begünstigungen einzelner Verfolgter,
- den Tätigkeitsbereich

an.

Entlastungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie sich in gleicher Weise wie die frühere belastende Tätigkeit manifestiert haben.

c) "Vordergründige Erscheinung der Verwaltung"

Zum Verständnis dieses Begriffes, der letztlich das Ansehen des Öffentlichen Dienstes beinhaltet, ist den vorliegenden Urteilen des Bundesarbeitsgerichts folgendes zu entnehmen:

- 8 AZR 479/92-18.03.1993:

"Die vordergründige Erscheinung der Verwaltung gegenüber dem Bürger wird nicht allein durch die Mitarbeiter bestimmt, die im unmittelbaren Publikumsverkehr eingesetzt sind. Das Vertrauen der Bevölkerung auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Postverkehrs bezieht sich auf den gesamten Bereich. Der Kläger hat in seiner Tätigkeit Zugang zu Gegenständen, die dem Postgeheimnis unterliegen."

- 8 AZR 415/92-28.01.1993:

"Es ist zutreffend, daß die jetzige Tätigkeit des Klägers nicht dem Erscheinungsbild der Verwaltung entspricht. Selbst wenn in der Bundesrepublik Altersheime von der öffentlichen Hand in öffentlich-rechtlicher Form betrieben werden sollten, besteht nicht der äußere Eindruck, die dort Tätigen repräsentieren die öffentliche Gewalt der Bundesrepublik oder ihrer Gliederungen. Der Umstand, daß der Kläger nunmehr als Koch und damit in einer völlig untergeordneten handwerklichen Tätigkeit im Hintergrund eines Feierabendheimes beschäftigt ist, ist nachvollziehbar nicht geeignet, das Vertrauen in die öffentliche Verwaltung zu beeinträchtigen".

7.3. Erörterungen zu den Unzumutbarkeitskriterien des Bundesarbeitsgerichts

a) Stellung hauptamtlicher Mitarbeiter

Die Unzumutbarkeit ergibt sich nach der bisherigen Rechtsprechung des BAG (siehe 8 AZR 474/91-11.06.1992 und 8 AZR 537/91-11.06.1992) aus dem individuellen Maß der Verstrickung. Ein Indiz dafür soll die Stellung (der Rang) hauptamtlicher Mitarbeiter sein.

Das Bundesarbeitsgericht vertritt die Auffassung, daß ein hoher Rang für Unzumutbarkeit spricht. Den naheliegenden, nach Ansicht der Landesbeauftragten unzulässigen, Umkehrschluß, daß ein niedriger Rang für Zumutbarkeit spricht, hat das Bundesarbeitsgericht nicht gezogen.

Bei untergeordneter Stellung können im Einzelfall weitere Kriterien, wie die Art der Tätigkeit, von Bedeutung sein. Nach Ansicht der Landesbeauftragten ist dabei vor allem die Einbindung in menschenrechts- und rechtsstaatswidrige Aktivitäten der ehemaligen DDR von Bedeutung.

Das formale Merkmal des militärischen Ranges ist nur begrenzt aussagefähig. Es ist nicht einzusehen, daß ein Unteroffizier aus dem operativen Bereich aufgrund seines niedrigen Ranges weniger belastet sein soll, als ein Offizier aus dem Bereich Technik und Versorgung.

Hinzu kommt, daß die Stellung eines hauptamtlichen Mitarbeiters durch seinen militärischen Rang nur unzulänglich beschrieben wird. Vielmehr kommt es auf seine Rechtsstellung an, d.h. auf die Summe von Rechten und Pflichten, die anhand

objektiver Kriterien wie z.B. Verpflichtungserklärung, Fahneneid, Kaderordnung, Innendienstordnung und Aus- und Weiterbildungsordnung festzustellen sind. Insbesondere die Kaderordnung (Ordnung Nr. 9/89 des MfS) macht deutlich, daß für die Angehörigen des MfS (nicht für die Zivilbeschäftigten) unabhängig von Rang und konkretem Tätigkeitsbereich gleiche Grundregeln galten. Ziel war die Erfüllung des von der SED dem MfS gesetzten "Klassenauftrags" entsprechend der Dynamik der Entwicklung der gesellschaftlichen Prozesse und der politisch-operativen Lage. Nach der Kaderordnung sollten nur solche Bürger der DDR für den Dienst im MfS vorgeschlagen und eingestellt werden, deren Zuverlässigkeit und Eignung zweifelsfrei nachgewiesen waren.

Die Innendienstordnung (Ordnung Nr. 8/82 des MfS) konkretisiert u.a. die für alle Angehörigen des MfS geltende Verpflichtung zur "Wachsamkeit", die im wesentlichen die Spitzeltätigkeit im privaten Umfeld beinhaltet. Die regelmäßige Belehrung darüber war ausdrücklich vorgesehen. Auch Mitarbeiter in untergeordneter Funktion waren deshalb über Ziele und Funktion des MfS und dessen repressiven Charakter informiert. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, daß ab 1978 alle Mitarbeiter des technischen Bereiches (Küche, Reinigung, etc.) in gleicher Weise dienstlich verpflichtet und mit militärischem Rang versehen waren.

Die Aus- und Weiterbildungsordnung (Ordnung Nr. 15/84) sieht z.B. auch für Angehörige des MfS in sicherstellenden Dienststeinheiten eine politisch-fachliche Schulung vor. Sie war zielgerichtet

- zur Vermittlung und Vertiefung aktueller Kenntnisse zum Feindbild, tschekistischer Grundkenntnisse und Verhaltensanforderungen

sowie

- zur Vermittlung aktueller Erfordernisse aus der politisch-operativen und politisch-fachlichen Arbeit

zu nutzen.

b) Vordergründige Erscheinung der Verwaltung

Bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auf die vordergründige Erscheinung der Verwaltung mit diesem Mitarbeiter an. Nach dem Urteil 8 AZR 415/92-28.01.1993 sollen die Beschäftigten eines in öffentlich-rechtlicher Form betriebenen Altersheimes nicht als Repräsentanten der öffentlichen Gewalt gelten.

Verwaltung/Öffentlicher Dienst ist die staatliche Exekutive als organisatorische Gesamtheit. Eine inhaltliche Differenzierung nach Fachbereichen oder die Beschränkung auf die Ordnungsverwaltung ist sachlich nicht zu begründen und daher nach Auffassung der Landesbeauftragten nicht zulässig (siehe auch BAG 8 AZR 479/92-18.03.1993 und S.13 Pkt. 7.2.c). Alle Teile des öffentlichen Dienstes wirken an der vordergründigen Erscheinung der Verwaltung mit und haben an ihrem Ansehen teil. Die Öffentlichkeit differenziert in ihrem Urteil auch nicht nach

Teilbereichen, sondern spricht gerade bei kritischer Einstellung eher pauschal von "der Verwaltung".

Die Leistungsverwaltung, insbesondere die Daseinsvorsorge, ist eine wesentliche Aufgabe der Verwaltung geworden, auf die die Gesellschaft nicht verzichten kann. Das Bild von der Verwaltung wird wesentlich durch die Daseinsvorsorge geprägt.

c) Beeinträchtigung der vordergründigen Erscheinung der Verwaltung

Aus welchen Gründen kann die Beschäftigung ehemaliger Mitarbeiter des MfS die vordergründige Erscheinung (das Ansehen) der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigen? Beispiele sind:

Bürger begegnen ehemaligen Mitarbeitern des MfS, die sie früher in ihrer repressiven, amtlichen Funktion kennengelernt haben, jetzt im Öffentlichen Dienst.

Ehemalige Mitarbeiter des MfS sind heute in öffentlichen Funktionen tätig, welche eine Vertrauenswürdigkeit voraussetzen, die ein MfS-Mitarbeiter aufgrund seiner früheren beruflichen Tätigkeit nicht bieten kann.

Mitarbeiter des ehemaligen MfS, die bis zu dessen Auflösung "treu zur Fahne gestanden" haben (gleichgültig in welcher Position) und dann einen anderen (in der Regel sicheren) Arbeitsplatz im Öffentlichen Dienst eingenommen haben, treten als Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes eines demokratischen Staates Bürgern gegenüber, die möglicherweise Opfer des alten Systems sind. Das führt zu der Einschätzung, daß sich an der Privilegierung ehemaliger Systemträger nichts geändert hat.

d) Erscheinung der Verwaltung mit diesem Mitarbeiter

Bei Einzelfallprüfung im Rahmen von Kündigungen liegt es nahe, nur auf die vordergründige Erscheinung der Verwaltung mit diesem Mitarbeiter abzustellen. Das ist unproblematisch, solange die Zumutbarkeit auf Gründe gestützt wird, die eine persönliche Distanzierung von der Tätigkeit für das MfS und die damit verbundene Verstrickung ausdrücken. Würden jedoch Gruppenmerkmale wie z.B. ein "niedriger" Rang als Zumutbarkeitskriterien herangezogen, müßte auf die vordergründige Erscheinung der Verwaltung mit diesem und vergleichbaren (gleich zu behandelnden) Mitarbeitern abgestellt werden, denn die Bewertung durch die Öffentlichkeit ergibt sich aus der Gesamtbetrachtung.

7.4. Beispiele für Zumutbarkeitskriterien

Wenn

- das Maß der Verstrickung über die Unzumutbarkeit entscheidet,
- dabei die Art des Tätigkeitsbereichs und konkretes Fehlverhalten keine Rolle spielen,

- formale Gesichtspunkte wie der militärische Rang nicht herangezogen werden können,
- Dauer der Tätigkeit sowie Zeitpunkt und Grund der Aufnahme und Beendigung wesentlich sind,

dann wird man generell sagen können, daß jeder Sachverhalt, in dem eine "Entstrickung" zum Ausdruck kommt, als Zumutbarkeitsgrund herangezogen werden kann. Eine derart rehabilitierende Wirkung haben nur Tatsachen, die eine - die Zurechenbarkeit einschränkende - Distanz zwischen dem MfS und dem Betroffenen aufzeigen.

Als Gründe, die eher für die Zumutbarkeit sprechen können, kommen in Betracht:

- a) Der Beschäftigte hat seinen Wehrdienst als Soldat beim Wachregiment Feliks Dzierzynski oder einer vergleichbaren Wacheinheit des MfS abgeleistet und weder zu dieser Zeit noch später andere Tätigkeiten für das MfS ausgeführt.
- b) Ein junger Beschäftigter hat die Tätigkeit für das MfS unmittelbar nach Schulabschluß erst kurz vor der Wende 1989 begonnen.
- c) Die Tätigkeit für das MfS ist unter Ausnutzung einer Notlage erzwungen worden (siehe 7.1.).
Eine Zwangssituation kann beispielsweise vorgelegen haben, wenn der Mitarbeiter vom MfS während oder im Zusammenhang mit der Ableistung seines Grundwehrdienstes bei der NVA, den Grenztruppen oder dem Wachregiment des MfS angeworben wurde und die Kontakte nicht über diesen Zeitraum gingen
- d) Die Tätigkeit ist nur über einen kurzen Zeitraum ausgeübt worden und liegt lange zurück.
- e) Der Beschäftigte hat nachweisbare Versuche unternommen, die Verbindung zum MfS abzubrechen.
- f) Die Tätigkeit für das MfS ist nach kurzer Dauer und geringer Intensität auf Betreiben des Beschäftigten beendet worden.
- g) Der Beschäftigte ist vom MfS aufgrund von dauerndem passivem Verhalten oder eigener Dekonspiration als ungeeignet eingeschätzt und aus dem Verpflichtungsverhältnis entlassen worden.
- h) Ein Umdenkungsprozeß ist an tätiger Reue erkennbar (z.B. Mitwirkung an der Aufdeckung des eigenen rechtsstaatswidrigen Verhaltens und der Tätigkeit des MfS).

Selbst bei Vorliegen von Zumutbarkeitsgründen ist die Weiterbeschäftigung dann als unzumutbar zu betrachten, wenn sich herausstellt, daß der Beschäftigte während der MfS-Tätigkeit unverhältnismäßig repressiv vorgegangen ist.

In Zweifelsfällen ist ein kritischer Vergleich der Mitteilung des BStU mit den Aussagen des Betroffenen und eventuell weiterer in der Sache aussagefähiger Personen sinnvoll. Vom Betroffenen angeführte entlastende Fakten, wie z. B. Widerstand oder Ablehnung von Aufträgen, sind häufig in den Akten vermerkt. Leider leugnen die IM in der Regel ihre Zusammenarbeit mit dem MfS, wodurch ein Vergleich erschwert wird.

Der angerichtete "Schaden" der Tätigkeit für das MfS bei Dritten kann nicht berücksichtigt werden; aus der Mitteilung des BStU gehen dazu auch keine gesonderten Aussagen hervor. Informanten des MfS hatten keine Möglichkeit, auf die Verwendung der von ihnen gelieferten Informationen Einfluß zu nehmen und ihre tatsächlichen Auswirkungen zu beurteilen. Gleichwohl hätten sie wissen müssen, daß der Staatssicherheitsdienst die erhaltenen Informationen für bestimmte Zwecke benötigte und sammelte.

"So konnten auch für sich gesehen harmlos erscheinende Informationen letztlich zu schwerwiegenden Konsequenzen für die Betroffenen führen" (Beschuß OVG-MV 30.09.1993 - 2 M 58/93).

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Zumutbarkeitsgründen ist, daß sie sich deutlich manifestiert haben und nachweisbar sind. Im Rahmen einer Anhörung dazu vorgetragene Aussagen reichen nicht aus.

Die nach Feststellung der Tätigkeit für das MfS erfolgende Zumutbarkeitsprüfung erfolgt also in zwei Stufen:

- **Feststellung von Zumutbarkeitsgründen (die die Weiterbeschäftigung trotz einer Tätigkeit für das MfS zumutbar erscheinen lassen) und Unzumutbarkeitsgründen,**
- **Abwägung (Bewertung) der Gründe für die Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung gegenüber denen für die Zumutbarkeit.**

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist dann sofort zu veranlassen, wenn sich nach

- **der Feststellung einer Tätigkeit für das MfS/AfNS und**
 - **der danach durchgeführten Einzelfallprüfung (Abwägung)**
- für den Arbeitgeber ergibt, daß ihm ein weiteres Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint.**

8. Die arbeitsrechtliche Qualität von Falschangaben zur MfS-Tätigkeit in der Erklärung

Wer aufgrund eines freien Willensentschlusses und ohne entschuldigenden Zwang eine Verpflichtung abgegeben hat, künftig für das MfS als Inoffizieller Mitarbeiter tätig

zu werden, begründet erhebliche Zweifel an seiner persönlichen Eignung an einer Tätigkeit im Öffentlichen Dienst. Wer wahrheitswidrig versichert, keine Verpflichtungserklärung gegenüber dem MfS abgegeben zu haben, ist in der Regel ungeeignet für eine Tätigkeit im Öffentlichen Dienst.

Der Gesetzgeber des Einigungsvertrages hat der Tatsache, daß das MfS den eigentlichen Repressionsapparat des SED-Staates bildete, in Absatz 5 Rechnung getragen. Hatte sich jemand freiwillig diesem Unterdrückungsapparat des MfS zur Verfügung gestellt, rechtfertigt dies die Annahme seiner mangelnden persönlichen Eignung. Die zur Feststellung dieser persönlichen Eignung vorzunehmende Einzelfallprüfung ist keine Interessensabwägung, bei der die Dauer der Beschäftigung bei einer öffentlichen Stelle und Unterhaltspflichten eine Rolle spielen könnten.

Der öffentliche Arbeitgeber wird allerdings die näheren Umstände zu prüfen haben, unter denen jemand eine solche Verpflichtung abgegeben hat. Es wird dabei entscheidend darauf ankommen, ob derjenige zum Beispiel genügend Bedenkzeit zur Unterzeichnung hatte oder ob er in einer Art Kurzschlußreaktion (Notsituation) handelte (BAG 8 AZR 561/92 vom 26.8.92).

Die Zumutbarkeitsprüfung ist auch in dem Fall vorzunehmen, wenn die Angaben des Beschäftigten über seine MfS-Tätigkeit durch die Mitteilung des BStU bestätigt wurden.

Sie ist auch dann notwendig, wenn dem Arbeitgeber durch Dritte schlüssig bewiesen werden kann, daß einer seiner Beschäftigten Mitarbeiter des MfS war. Mit Hilfe der vom BStU schriftlich erfolgten Decknamenentschlüsselung ist dies zweifelsfrei nachzuweisen.

Hat der Bewerber vor seiner Einstellung oder Versetzung seine MfS-Tätigkeit gegenüber dem Arbeitgeber vollständig offenbart und ist danach eingestellt worden, so sind die rechtlichen Möglichkeiten für eine Kündigung oder Entlassung gering, auch bei Bestätigung der MfS-Tätigkeit über dienstliche Kontakte hinaus.

Wenn der Arbeitgeber Kenntnis davon erlangt hat, daß sein Beschäftigter für das MfS tätig war, gilt die 2-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 BGB und des § 54 Abs. 2 Satz 1 BAT-O im Falle des Sonderkündigungsrechtes nach Abs. 5 EV nicht. Das Sonderkündigungsrecht nach dieser Vorschrift kann jedoch dann über § 242 BGB verwirkt sein, wenn der Arbeitgeber durch besondere Umstände, für die er Verantwortung trägt, über Gebühr abwartet, bis er die Kündigung ausspricht. Der Kündigungsausspruch sollte unverzüglich erfolgen, wenn die notwendigen Voraussetzungen dafür vorliegen (abgeschlossene Recherche, Befragung des Beschäftigten).

Daneben besteht die Möglichkeit zu einer ordentlichen Kündigung. Die Voraussetzung für eine Kündigungsentscheidung ist die Feststellung der Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung nach erfolgter Einzelfallprüfung.

Bei Mitarbeitern, die neu eingestellt wurden, ergibt sich unter dem Gesichtspunkt des Anstellungsbetruges ein Kündigungsgrund aus § 54 BAT-O, da bei wahrheitsgemäßen Angaben der Arbeitgeber diesen nicht eingestellt hätte. Liegt ein Anstellungsbetrag vor, kann das durch Täuschung zustande gekommene Arbeitsverhältnis wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB angefochten werden. Die Anfechtung stellt gegenüber der Kündigung eine weitere Möglichkeit zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses für den Arbeitgeber dar.

Eine wahrheitswidrige Erklärung erfüllt zudem weiter eine schuldhaftige Verletzung arbeitsvertraglicher Nebenpflichten. Rechtsfolge ist, daß außerdem eine verhaltensbedingte Kündigung nach § 1 KündSchG gerechtfertigt sein kann, je nach dem, wie sich die Umstände der Unterzeichnung gestaltet haben, was der öffentliche Arbeitgeber aufgrund der ihm obliegenden Darlegungsbeweislast nachzuprüfen und zu erfragen hat.

Für Beamte kann eine arglistige Täuschung vorliegen, so daß die Ernennung zurückgenommen wird. Ein Beamter hätte durch dieses Verschweigen in gravierender Weise gegen die für ihn als Beamter gem. Artikel 33 Abs. 4 und 5 Grundgesetz gegenüber seinem Arbeitgeber bestehende Treuepflicht, die ein fester Bestandteil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums ist, verstoßen.

Eine Ernennung ist aber nur dann zurückzunehmen, wenn zwischen der arglistigen Täuschung und der Ernennung ein ursächlicher Zusammenhang besteht, wenn also die Ernennungsbehörde bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes die Ernennung überhaupt nicht vorgenommen hätte.

Ausgangspunkt einer Kündigungsentscheidung muß immer die Einzelfallprüfung der Zumutbarkeit der Weiterbeschäftigung für den Arbeitgeber sein.

9. Zweckbindung der Mitteilung des Bundesbeauftragten

Wichtig für die personalführende Stelle ist, daß die Mitteilungen des Bundesbeauftragten einer strengen Zweckbindung unterliegen. Nach § 29 Absatz 1 StUG dürfen die übermittelten Informationen nur für die Zwecke verarbeitet und genutzt werden, für die sie übermittelt worden sind, also für die Überprüfungsentscheidung.

Eine Weitergabe der Unterlagen oder die sonstige Übermittlung der personenbezogenen Informationen an eine andere Stelle, sowohl mündlich, als auch durch die Gewährung von Einsicht, ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen nach StUG § 29 Abs.2 der Zustimmung des BStU.

Außerdem ist zu beachten, daß ehemalige MfS-Mitarbeiter selbst ein begrenzteres Einsichtsrecht in ihre MfS-Unterlagen haben, als die personalführende Stelle. Insbes-

sondere die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen (Opfer) sind zu wahren (§§ 4 Abs.4 und 16 Abs.4 StUG).

Dies bedeutet in der Praxis: Zulässig ist die Weitergabe einer Kopie des Einzelberichtes, einschließlich einer als Anlage beigefügten Kopie einer Verpflichtungserklärung, jedoch nicht die Weitergabe als Anlage beigefügter Kopien von Berichten inoffizieller Mitarbeiter oder Führungsoffiziere oder Kopien davon (Ausnahme: Arbeitsgerichtsverfahren s.u.), sofern der Bundesbeauftragte im Einzelfall dazu nichts anderes regelt. Wenn und soweit dies für eine Anhörung der betreffenden Person erforderlich ist, dürfen solche Berichte jedoch vorgehalten werden.

Erst in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren ist die weitergehende Akteneinsicht durch den Beschäftigten möglich, nachdem die MfS-Unterlagen in die Gerichtsverhandlung eingeführt wurden.

Der Antrag auf Einsichtnahme ist zu begründen mit Nennung des Aktenzeichens und des Prozeßtermins.

Die Mitteilungen einschließlich sämtlicher Anlagen müssen daher getrennt von den übrigen Personalakten verwahrt werden. Eine Aufbewahrungsfrist ist dabei nicht vorgegeben.

Die Unterlagen enthalten gegebenenfalls schutzwürdige Informationen über Dritte, die nach dem StUG nicht an den ehemaligen Mitarbeiter des MfS weitergegeben werden dürfen.

Es ist **nicht** zulässig, dem Beschäftigten die *vorläufige Mitteilung des BStU*, daß über ihn keine Angaben vorliegen, im Original oder als Kopie auszuhändigen. Andernfalls könnte der Bürger diese Negativmitteilung, sofern sie in seinen persönlichen Besitz übergeht, für alle Zeiten als Beweismittel verwenden, obwohl sich die Mitteilung nur auf den derzeit erschlossenen Aktenstand bezieht.

Die dem Beschäftigten überlassene Negativmitteilung kann auch nicht die Auskunft an einen Bürger als Antragsteller auf Akteneinsicht ersetzen. Im Rahmen der Prüfung für den Öffentlichen Dienst werden keine Auskünfte über "Opferakten" (OPK-OV) mitgeteilt, da es nur auf eine offizielle oder inoffizielle Mitarbeit beim MfS ankommt. Insoweit ist diese "Mitteilung" möglicherweise unvollständig und erweckt beim Bürger einen falschen Eindruck.

10. Rolle der Landesbeauftragten

Die Behörde der Landesbeauftragten arbeitet vollständig unabhängig von der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.

Grundsätzlich gilt die Zweckbindung des § 29 StUG auch gegenüber der Behörde der Landesbeauftragten. Stellt jedoch eine Privatperson der Landesbeauftragten die ihr vom BStU/Arbeitgeber ausgehändigten Unterlagen zur Verfügung, so kann damit durch die Landesbeauftragte eine Stellungnahme erarbeitet werden. Die

Landesbeauftragte berät ebenso personalführende Stellen bei der Bewertung der Mitteilung.

In unklaren Einzelfällen kann sich die Behörde der Landesbeauftragten mit Einwilligung des Betroffenen neben der MfS-Akte des Beschäftigten einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen verschaffen und gegebenenfalls beteiligte Dritte befragen, so daß eine umfassende Bewertung für die Einzelfallprüfung möglich wird.

11. Verfahrensweise

Die Entscheidung über die Zumutbarkeit wird durch die personalführende Stelle getroffen.

Im Vorfeld der Entscheidung sollte der Arbeitgeber einen sachkundigen Personenkreis mit der Abwägung beauftragen. Dieser Personenkreis erstellt nach Abwägung von Zumutbarkeits- und Unzumutbarkeitsgründen für die Weiterbeschäftigung eine Empfehlung an den Arbeitgeber.

Vor Kündigungsausspruch durch die personalführende Stelle ist eine Anhörung des Beschäftigten erforderlich, deren Ergebnisse zu protokollieren sind. Die Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben von der speziellen Kündigungsproblematik unberührt. Es ist notwendig, den Personalrat umfassend über die Mitteilung des Bundesbeauftragten, die Gründe für die Entscheidung und die Abwägung von Unzumutbarkeits- und Zumutbarkeitskriterien zu informieren. Eine Wiederholung der Bewertung durch den Personalrat und eine damit verbundene Einsicht in die vollständigen Anlagen zur Mitteilung des Bundesbeauftragten erscheint in der Regel weder sinnvoll noch notwendig.

Erhebt der gekündigte Beschäftigte Kündigungsschutzklage und beauftragt die personalführende Stelle einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung vor dem Arbeitsgericht, so hat die personalführende Stelle das Gerichtsverfahren zu begleiten.

12. Datenschutz

Die Mitteilungen des Bundesbeauftragten dürfen nur von denjenigen eingesehen werden, die unmittelbar mit der Sachbearbeitung beauftragt sind. Nach Abschluß der Überprüfung sind alle Unterlagen (Überprüfungsergebnis, Verpflichtungserklärung, beigelegte Kopien von Berichten) einschließlich etwaiger dienstlicher Vermerke und Stellungnahmen in einem verschlossenen Umschlag als besondere Sachakte, die nicht unmittelbar Bestandteil der Personalakte ist, aufzubewahren. Der Umschlag ist mit der Aufschrift "Öffnung nur durch den für die Personalverwaltung verantwortlichen Mitarbeiter" zu versehen. Wird der Umschlag geöffnet, ist zu verzeichnen, wer ihn an welchem Tag geöffnet und wieder verschlossen hat.

Nach vollständigem Abschluß des Überprüfungsverfahrens müssen die Mitteilungen des Bundesbeauftragten vernichtet, verschlossen aufbewahrt oder an die Behörde des Bundesbeauftragten zurückgesandt werden.

Sollten die eingereichten Ersuchen *zwischenzeitlich* durch rechtskräftige Kündigungen, Arbeitsplatzwechsel oder Nichteinstellungen gegenstandslos geworden sein, sind die Mitteilungen unverzüglich an die Behörde des Bundesbeauftragten zurückzugeben.

13. Abkürzungen

AfNS	Amt für Nationale Sicherheit
BAG	Bundesarbeitsgericht
BStU	Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der	ehemaligen DDR
GI	Geheimer Informant
GMS	Gesellschaftlicher Mitarbeiter Sicherheit
IKM	Inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei (K 1)
IM	Inoffizieller Mitarbeiter des MfS
IMB	Inoffizieller Mitarbeiter zur Bearbeitung am Feind
IMK	Inoffizieller Mitarbeiter für Konspiration
IMS	Inoffizieller Mitarbeiter Sicherheit
KP	Kontaktperson
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
OPK	Operative Personenkontrolle
OV	Operativer Vorgang
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
StUG	Staatssicherheitsunterlagengesetz
VL-IM	IM-Vorlauf

Anlage 2

Die Landesbeauftragte
für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
in Sachsen-Anhalt

Informationsblatt

zur Überprüfung der Gemeindevertreter, der Stadträte und der
Kreistagsmitglieder

1. Gem. §§ 20,21 Abs.1 Nr.6 STUG ist das Mitteilungsersuchen durch die Ehrenamtlichen Bürgermeister, die Vorsitzenden der Gemeindevertretungen, die Vorsitzenden des Stadtrates bzw. den Kreistagspräsidenten zu stellen. Das Ersuchen ist an folgende Adresse zu richten:
Der Bundesbeauftragte
für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
Postfach 218
10106 Berlin

Die formale Antragstellung beim Bundesbeauftragten erfolgt unter Beibringung folgender Unterlagen:

Ein formloser Antrag, aus dem die ersuchende Stelle, deren Bezeichnung, Anschrift, Tel. Nr. und der Empfänger der Überprüfungsergebnisse hervorgeht. Der Zweck des Ersuchens ist darzustellen.
(hier: Überprüfung von Abgeordneten)

2. Die Berechtigung zur Überprüfung ist durch den Beschluß und das Protokoll zu dokumentieren.
Im Beschluß der Vertretung müssen die Mitglieder der Ehrenkommission und die zur Entgegennahme berechtigten Personen namentlich genannt werden. Der Beschluß muß mit Unterschrift und Siegel versehen sein, beigelegt werden muß das Protokoll der Sitzung der Beschlußfassung.
3. Eine gesonderte Einwilligung ist durch den einzelnen Abgeordneten nicht erforderlich (§ 21 Abs.1 Nr.6 STUG).
Politische Mandatsträger haben ihre Einwilligung zur Überprüfung mit der Beschlußfassung gegeben. Die Kenntnisnahme der Überprüfung in schriftlicher oder mündlicher Form ist ausreichend.
Abgeordnete, die bei der Beschlußfassung nicht anwesend waren, sind schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.
Die Kenntnisnahme muß in einem Protokoll festgehalten werden. Dies kann bereits im Protokoll der Beschlußfassung geschehen.
Abgeordnete, die nach ordnungsgemäß gefaßtem Beschluß (hierfür genügt die einfache Mehrheit) ihre Überprüfung verweigern, können trotzdem zur Überprüfung eingereicht werden.

4. Die Mitteilungsersuchen sind auf Einzelblättern alphabetisch geordnet mit den Daten zu jeder Person einzureichen
5. Sofern zu Mandatsträgern, die schon einmal zu einer Überprüfung beim BSTU eingereicht wurden, noch keine Mitteilung vorliegt, sollte nach Möglichkeit die übermittelte Tagebuchnummer im Antrag mit angegeben werden.
6. Grundsätzlich werden nur schriftliche Mitteilungen gemacht.
Sollte es sich als notwendig erweisen, besteht die Möglichkeit der erweiterten Aktenauskunft bzw. der Akteneinsicht durch den zur Antragstellung Berechtigten.
Sind noch Nachfragen zum Prüfungsverfahren notwendig, besteht die Möglichkeit, sich an die Landesbeauftragte zu wenden. Die Landesbeauftragte gibt fachliche Hilfestellung und berät in Fragen der Überprüfung und Bewertung der Mitteilungen.

Anlage 3

Wir geloben,

erfüllt von revolutionärer Leidenschaft und Entschlossenheit, all unsere Kraft für die weitere Festigung und Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen, mit all unserem Wissen und Können den allseitigen und zuverlässigen Schutz des Sozialismus zu gewährleisten und das friedliche Leben der Bürger zu sichern.

Wir geloben,

auf der Grundlage und in konsequenter Durchsetzung der Beschlüsse unserer Partei und Regierung, mit hoher politischer Reife, standhaft und kompromißlos den Feind zu bekämpfen, seine verbrecherischen Pläne, Absichten und Maßnahmen rechtzeitig zu erkunden und zu vereiteln, dem Feind keine Chance für seine gegen Frieden, Demokratie und Sozialismus gerichteten Machenschaften zu lassen.

Wir geloben,

in enger unlösbarer Verbundenheit mit dem Volk der Deutschen Demokratischen Republik, die revolutionäre Massenwachsamkeit zielstrebig und umfassend zu erhöhen und die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik, mit den Kämpfern und Patrioten an der unsichtbaren Front als bedeutende Quelle der Schlagkraft der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit allseitig zu festigen und zu vertiefen.

Wir geloben,

als Erben des Vermächtnisses Wladimir Iljitsch Lenins, die unzerstörbaren Bande der Freundschaft und der Zusammenarbeit mit der Sowjetunion, dem ersten Arbeiter- und Bauern-Staat der Welt, und den anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft wie unseren Augapfel zu hüten, das im gemeinsamen, jahrzehntelangen Kampf gegen Imperialismus, für den Aufbau des Sozialismus/Kommunismus geschmiedete und bewährte Kampfbündnis mit den sowjetischen Tschechen und den Bruderorganen der anderen sozialistischen Staaten durch neue Siege über den gemeinsamen Feind zu stärken.

Wir, Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, sind jederzeit bereit, alle Aufträge von Partei und Regierung bedingungslos und mit schöpferischer Initiative in Ehren zu erfüllen, die Deutsche Demokratische Republik, in der die unsterblichen Ideen von Marx, Engels und Lenin revolutionäre Wirklichkeit wurden, mit unserer ganzen Person, bis zum Einsatz des eigenen Lebens, entschlossen zu verteidigen.

Das geloben wir!

Anlage 4 (Muster)

E r k l ä r u n g

Im Zusammenhang mit der Aufdeckung strafrechtlich relevanter Erscheinungen, der Verhinderung von Straftaten und zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit der DDR, wurde ich am heutigen Tag von Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit mit spezifischen Maßnahmen des MfS vertraut gemacht.

Ich verpflichte mich freiwillig, das MfS bei der Durchsetzung dieser Maßnahmen zu unterstützen und erkläre hiermit, daß ich über diese Zusammenarbeit mit dem MfS gegenüber jedermann, einschließlich meiner Dienstvorgesetzten und Familienangehörigen, strengstes Stillschweigen wahren werde.

Mir wurde dargelegt, daß ich bei Nichteinhaltung der Schweigepflicht nach den geltenden Gesetzen der DDR zur Verantwortung gezogen, werden kann.

.....
Name, Vorname, Datum

(Verpflichtung eines inoffiziellen Mitarbeiters des MfS)

Anlage 5



Der Bundesbeauftragte
für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen DDR
Außenstelle Magdeburg
BStU - Postfach 3448 - 39043 Magdeburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom (Bitte bei Antwort angeben) (0391)554415 Magdeburg

Verwendung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Mitteilung gem. § Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) zu

MUSTER

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Das Ergebnis der Recherche in den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes auf Grund Ihres Ersuchens zur o. g. Person liegt dieser Mitteilung bei und ist Bestandteil derselben.

Die Mitteilung steht unter dem Vorbehalt, daß nur die bisher erschlossenen Unterlagen zur Verfügung stehen.

Die mit dieser Mitteilung übermittelten personenbezogenen Informationen aus Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik dürfen gem. § 29 Abs. 1 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) nur für die Zwecke verarbeitet und genutzt werden, für die sie übermittelt worden sind.

Für andere Zwecke dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 20 bis 23 und 25 StUG vorliegen.

Das bedeutet insbesondere, daß eine Weitergabe der Unterlagen oder die sonstige Übermittlung solcher personenbezogener Informationen (schriftlich, mündlich, durch Gewährung von Einsicht oder durch Herausgabe von Kopien) an eine andere Stelle grundsätzlich unzulässig ist.

Eine Weitergabe solcher Informationen ist jedoch in folgenden Ausnahmefällen zulässig:

- an die Person, auf die sich das Ersuchen bezieht, oder deren Bevollmächtigte.
Zulässig ist die Weitergabe einer Kopie der Mitteilung einschließlich der ggf. als Anlage beigefügten Kopie einer Verpflichtungserklärung, jedoch nicht die Weitergabe der als Anlage beigefügten Kopien von Berichten inoffizieller Mitarbeiter oder Führungsoffizieren bzw. Kopien derselben.

Geschäftszeichen: ; Mitteilung vom:

Wenn und soweit dies für eine Anhörung der betreffenden Person erforderlich ist, dürfen solche Berichte jedoch vorgehalten werden.
Zur Verwendung für ein Gerichtsverfahren dürfen sie nach Klageerhebung auch herausgegeben werden.

- an andere Stellen, wenn und soweit auf Grund einschlägiger Verfahrensvorschriften zur Erreichung des zulässigen Verwendungszweckes die Beteiligung dieser Stelle zwingend vorgesehen ist.

Handelt es sich um personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte i. S. § 6 Abs.3 und Abs. 7 StUG, ist zudem meine Zustimmung erforderlich.

In jedem Falle ist sicherzustellen, daß die Informationen nach Erreichung des Verwendungszwecks nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden. Insbesondere sollen die Stellen, an die Informationen weitergegeben werden, auf die Zweckbindung i. S. § 29 StUG hingewiesen werden.

Sollten der Grund oder die Voraussetzungen für Ihr Ersuchen vor Erhalt meiner Mitteilung weggefallen sein, ist diese unverzüglich an mich zurückzugeben.

Im Auftrag

MUSTER

Anlagen

Ergebnis der Recherche - Anlage 1
Blatt Kopien - Anlage 1.1 bis

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Aus den bisher erschlossenen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hat sich ergeben, daß die o. g. Person als

Inoffizielle(r) Mitarbeiter(in) (IM) für K I, früher KAG I (Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei)

registriert ist.

Das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei hat auf Grund einer weitgehenden Übereinstimmung von Aufgabenstellung und Arbeitsmethoden eng mit dem Staatssicherheitsdienst zusammengearbeitet, wobei dem Staatssicherheitsdienst die Führungsrolle zukam. Es entstand am 01.01.1965 aus entsprechenden Vorläufereinheiten.

Gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 2 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) gelten die Vorschriften über Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes für inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei der Volkspolizei entsprechend.

MUSTER

Aus den Unterlagen haben sich im einzelnen folgende Hinweise ergeben:

1. IM-Kategorie:
2. Deckname:
3. Dienststelle der Volkspolizei :
4. Mitarbeiter der K I, der/die den IM geführt hat/haben:
5. Umfang der Akten
6. a) Vorlauf des IM-Vorgangs

6. b) Kontaktphase
7. Zeitraum der IM-Erfassung:
8. Persönliche Verpflichtung:
9. Ziel der Werbung nach Darstellung des Sicherheitsorgans:
10. Die Werbung erfolgte aus der Sicht des Sicherheitsorgans auf folgender Grundlage:
11. Übertragene Aufgaben:
12. a) Zuwendungen:
b) Vergütung(en):
c) Auslagenerstattung(en):
13. Auszeichnungen:
14. Grund für Beendigung der Tätigkeit:
15. Art und Anzahl der Berichte:
16. Inhalt der Berichte:
17. Bemerkungen

MUSTER